

Ihr Begleiter – ein Leben lang



Nachhaltigkeitsbericht 2025

[CSR-Bericht]

VEREINIGTE POSTVERSICHERUNG WAG
Konzern



Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

Nachhaltigkeit und soziale Verantwortung gehören für uns als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit seit 1827 zum Geschäftsmodell. Wir leben diese Werte Tag für Tag – sei es in der Kundenberatung oder Schadenabwicklung, bei der Kapitalanlage, der Unterstützung von sozialen Projekten im In- und Ausland oder im täglichen Umgang mit unseren Ressourcen und Mitarbeitern. Zentral ist dabei unser Leitgedanke #WIR: um nachhaltig erfolgreich zu wirtschaften, braucht es ein aktives und engagiertes Miteinander aller Beteiligten.

Wir haben Nachhaltigkeit fest in unserer Unternehmensstrategie verankert und klare Nachhaltigkeitsziele formuliert. Diese beziehen sich sowohl auf Umwelt- und soziale Aspekte als auch auf eine gute Unternehmensführung. In unserem Unternehmensziel haben wir uns konkrete Nachhaltigkeitsziele in der Kapitalanlage und beim CO₂-Fußabdruck unseres Unternehmens gesetzt. In den nächsten Jahren möchten wir unsere CO₂-Bilanz verbessern und die Gesamtemissionen jedes Jahr um durchschnittlich zwei Prozent reduzieren. Unser Ziel ist es, 2045 CO₂-neutral zu sein.

Auch unsere Kunden befürworten den eingeschlagenen Weg, den wir 2023 mit der Einführung unseres ersten nachhaltigen Altersvorsorgeangebots VPV Green Invest produktseitig bekräftigt haben. Inzwischen ist dieses nachhaltige Angebot zur Altersvorsorge unser meistverkauftes Produkt im Neugeschäft auf dem deutschen Markt.

Obwohl die Anforderungen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) nicht in deutsches Recht umgesetzt wurden, haben wir uns entschlossen, unseren Nachhaltigkeitsbericht weitgehend nach diesen Regularien aufzustellen.

Wir werden den eingeschlagenen Weg 2026 konsequent fortsetzen und auch zukünftig unseren Beitrag zur Nachhaltigkeit leisten.

Stuttgart, 26. März 2026

Für den Vorstand

Olaf Schmitz

Dr. Olaf Schmitz
Vorstandsmitglied

Zusammenfassung

Als mittelständisches Versicherungsunternehmen ist sich die VPV ihrer Verantwortung gegenüber Kunden, Mitarbeitern, der Gesellschaft und der Umwelt bewusst. In einer Welt, die zunehmend durch die Herausforderungen des Klimawandels, der Ressourcenknappheit und sozialer Ungleichheit geprägt ist, sieht es die VPV als Verpflichtung an, nachhaltiges Handeln fest in der Unternehmensstrategie zu verankern. Die VPV ist überzeugt, dass nachhaltiges Handeln eine zentrale Rahmenbedingung darstellt, um dem originären Geschäftszweck – der Absicherung von Risiken – langfristig erfolgreich nachgehen zu können.

Nachhaltigkeit bedeutet für die VPV, ökonomisch, ökologisch und sozial ausgewogene Entscheidungen zu treffen, die sowohl heutigen als auch künftigen Generationen dienen. Die VPV verpflichtet sich, die Geschäftstätigkeit kontinuierlich zu überprüfen und anzupassen, um sicherzustellen, dass ein positiver Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung geleistet wird. Die Grundlage für das nachhaltige Handeln bildet unverändert die VPV Nachhaltigkeitsstrategie als integraler Bestandteil der Unternehmensstrategie.

VPV Nachhaltigkeitsstrategie

Nachhaltigkeit, auch als Synonym für ESG, betrifft nicht nur Aspekte des Klima- und Umweltschutzes (Environment), sondern auch soziales und verantwortungsvolles Handeln (Social) sowie eine gute Unternehmensführung (Governance). Dabei beachtet die VPV sowohl direkte Auswirkungen der Geschäftstätigkeit als auch direkte und indirekte ESG-Einflüsse auf das Geschäftsmodell der VPV.

Als Teil der Unternehmensstrategie formuliert die VPV ein Zielbild zum Thema Nachhaltigkeit. Dieses fokussiert auf die Themenfelder:

- Nachhaltiges Geschäftsmodell (E, aber auch S und G)
- Umwelt- und Klimabeitrag (E)
- Mitarbeiter (S)
- Gesellschaftliches Engagement (S)
- Verantwortungsvolle Unternehmensführung (G)
- Regulatorik (G)

Zu einem nachhaltigen Geschäftsmodell gehören für die VPV die Themen Kundenorientierung und -zufriedenheit, eine nachhaltige Produktwelt und eine nachhaltige, CO₂-reduzierte Kapitalanlage. Kundenorientierung und -zufriedenheit sind zentrale Bestandteile von Produktentwicklung, Vertrieb und Service.

Einen unmittelbaren Umwelt- und Klimabeitrag zur Reduktion der eigenen CO₂-Bilanz erzielt die VPV durch eine stetige Optimierung des eigenen Energie- und Ressourcenverbrauchs sowie durch Vermeidung oder Recycling von Abfall. Einen mittelbaren Beitrag erreicht die VPV durch die Steuerung der Kapitalanlagen nach ESG-Kriterien gemäß der Kapitalanlagestrategie der VPV. Grundsätzlich verfolgt die VPV einen Dekarbonisierungspfad, um den CO₂-Fußabdruck der Kapitalanlagen weiter deutlich zu reduzieren.

Das Ziel der VPV ist es, bis Ende 2045 CO₂-neutral zu sein. Nicht reduzierbare Restemissionen gleicht die VPV durch geeignete, zertifizierte und wissenschaftlich anerkannte Kompensationsmaßnahmen aus.

Zufriedene, motivierte, engagierte und gesunde Mitarbeiter sind ein zentraler Erfolgsfaktor der VPV. Die Programme zur Gesundheitsförderung unterstützen eine ausgeglichene Work-Life-Balance. Durch eine Vielzahl von Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten sowie Unterstützungsangeboten bietet die VPV vielfältige berufliche Perspektiven an. Die VPV lebt Diversität und Chancengleichheit. Darüber hinaus steht die VPV für ein aktives Miteinander, welches die VPV unter dem Schlagwort #WIR mit den vier gelebten Prinzipien Qualität, Eigenverantwortung, Mut und Erfolgsorientierung fest im Unternehmen verankert hat.

Die VPV leistet einen Nachhaltigkeitsbeitrag durch gesellschaftliches Engagement und unterstützt Aktivitäten und Projekte sowohl regional, national als auch international. Dies geschieht finanziell durch die VPV und die Mitarbeiter wie auch durch aktive Unterstützung durch die Beschäftigten.

Die VPV steht für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung durch ein funktionierendes Governance-System, welches die Erfüllung der Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation sicherstellt, sich auf die für die VPV relevanten und wesentlichen Risiken fokussiert und diese überwacht und steuert. Über das Compliance-Management-System wird sichergestellt, dass die Gesamtheit der Grundsätze und Maßnahmen zur Einhaltung der vorgegebenen Regeln und Gesetze gewährleistet ist, um negative Folgen für die VPV weitestgehend zu reduzieren.

Durch Regulatorik vorgegebene Berichterstattungen, Offenlegungspflichten und Vorgaben werden durch die VPV umgesetzt und gelebt. Die VPV leistet damit einen Beitrag zur Transformation der Gesellschaft.

Die Nachhaltigkeitsstrategie ist fester Bestandteil des Zielbilds 2030 der VPV. Zur Unterstreichung des Stellenwerts von Nachhaltigkeit sind entsprechende Zielsetzungen in den nichtfinanziellen Unternehmenszielen fest verankert. Im Vorfeld des Nachhaltigkeitsberichts 2024 wurde eine Wesentlichkeitsanalyse gemäß den Vorgaben der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in Zusammenarbeit mit den relevanten Interessenträgern durchgeführt. Die Ergebnisse der Analyse bestätigen die inhaltlichen Schwerpunkte der VPV Nachhaltigkeitsstrategie.

Der zentrale Hebel zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung liegt für die VPV in einer verantwortungsvollen Kapitalanlage. Darüber hinaus fokussiert sich die VPV auf die Reduktion der eigenen CO₂-Bilanz. Zur nachhaltigen Ausgestaltung des Geschäftsmodells investiert die VPV in ein aktives und engagiertes Miteinander der Mitarbeiter unter dem Leitgedanken #WIR.

Im Kapitalanlagenmanagement wurden bereits 2019 interne ESG-Vorgaben für die liquiden Kapitalanlagen (rund 85 % des Gesamtbestands) definiert, die über die Anforderungen des UN Global Compact hinausgehen. Diese Kriterien hat die VPV im Jahr 2021 verschärft. Die VPV reduziert seither Investitionen in Unternehmen mit einem Umsatzanteil von mehr als 20 % in den Bereichen Kernenergie oder fossile Brennstoffe sowie in Unternehmen, die Bohrungen in der Arktis durchführen oder entsprechende Forschungen betreiben. Darüber hinaus wurden die Ausschlusskriterien für Unternehmen mit negativen Umweltauswirkungen verschärft. Für 2025 hatte sich die VPV das Ziel gesetzt, den Anteil der liquiden Kapitalanlagen, die den internen ESG-Vorgaben entsprechen, auf über 85,0 % zu halten. Mit einer Quote von 90,2 % wurde das selbst gesteckte Ziel für 2025 deut-

lich übertroffen. Seit Ende 2019 hat sich die ESG-Quote – trotz verschärfter Filterkriterien – um mehr als 15 Prozentpunkte verbessert.

Bereits im Jahr 2019 hat die VPV erstmals ihren CO₂-Fußabdruck berechnet. Seither konnte dieser kontinuierlich reduziert werden. Seit 2024 sind die Berechnungen um den Einfluss der Kapitalanlagen erweitert worden. Der CO₂-Fußabdruck der Kapitalanlagen hat sich seit 2019 mehr als halbiert und konnte auch im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr weiter reduziert werden.

Das Engagement für Nachhaltigkeit zeigt sich auch im verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen. Die VPV verbessert seit Jahren ihre eigene CO₂-Bilanz. Dazu zählen der Einsatz umweltfreundlicher Technologien wie die zuletzt errichtete Photovoltaikanlage, die Nutzung von Ökostrom sowie die Umsetzung festgelegter Reduktionsvorgaben in den Unternehmenszielen. Die VPV plant, bis zum Jahr 2045 CO₂-neutral zu sein.

Die Mitarbeiter und die Zusammenarbeit stehen im Zentrum der Unternehmensausrichtung. Die VPV fördert eine Unternehmenskultur, die auf Respekt, Vielfalt und Inklusion basiert. Das #WIR ist ein strategisch verankerter Leitgedanke. Ziel ist es, die Mitarbeiter für die Ziele und erforderlichen Veränderungen zu gewinnen und mit der Haltung „gemeinsam erfolgreich“ zu einem aktiven Mitwirken zu motivieren.

Der folgende Nachhaltigkeitsbericht enthält weitere Aspekte und Details und erfüllt in weiten Teilen die Vorgaben der CSRD, obwohl diese für die VPV nicht rechtsverbindlich anzuwenden sind.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
VPV Nachhaltigkeitsstrategie	4
Inhaltsverzeichnis	7
1. Allgemeine Informationen	11
Anwendung der CSRD und ESRS	11
Kategorien von Berichtstandards	11
Sektorunabhängige Angaben gemäß genereller und themenbezogener Standards	11
Unternehmensspezifische Angaben	11
Berichterstattungsbereiche	11
Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage der Nachhaltigkeitsberichterstattung	12
ESRS 2 Allgemeine Angaben	12
Grundlagen für die Erstellung	12
Angabepflicht BP-1 – Allgemeine Grundlagen für die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts	12
Governance	13
Angabepflicht GOV-1 – Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane	13
Angabepflicht GOV-2 – Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen	16
Angabepflicht GOV-3 – Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme	16
Angabepflicht GOV-4 – Erklärung zur Sorgfaltspflicht	17
Angabepflicht GOV-5 – Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung	17
Strategie	18
Angabepflicht SBM-1 – Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette	18
Angabepflicht SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger	19
Angabepflicht SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	20
Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen	21
Angabepflicht IRO-1 – Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen	21
Angabepflicht IRO-2 – In ESRS enthaltene, vom Nachhaltigkeitsbericht des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten	24
Liste der Datenpunkte in generellen und themenbezogenen Standards, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben (ESRS 2, Anlage B)	25
2. Umweltinformationen	32
Angaben nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung)	32

Versicherungstechnische KPI für Nichtlebens- und Rückversicherungsunternehmen	33
Anteil der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind, im Verhältnis zu den gesamten Kapitalanlagen	34
Standardmeldebögen für die Offenlegung nach Artikel 8 Absätze 6 und 7	37
ESRS E1 Klimawandel	45
Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen	45
Angabepflicht E1-1 – Übergangsplan für den Klimaschutz	45
Angabepflicht E1-2 – Strategien im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel	45
Angabepflicht E1-3 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimastrategien	46
Parameter	46
Angabepflicht E1-4 – Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel	46
Mittelfristige Ziele	46
Langfristige Ziele	47
Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel	47
Hebel zur Reduktion der Treibhausgase und deren Beitrag zur Zielerreichung	47
Angabepflicht E1-5 – Energieverbrauch und Energiemix	48
Angabepflicht E1-6 – THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen	48
Scope-1-THG-Bruttoemissionen	50
Scope-2-THG-Bruttoemissionen	50
Scope-3-THG-Bruttoemissionen	50
THG-Gesamtemissionen	50
Treibhausgasintensität auf der Grundlage der Nettoeinnahmen	51
THG-Intensität je Nettoeinnahme	51
Konnektivität der Treibhausgasintensität auf der Grundlage der Einnahmen mit Informationen zur Finanzberichterstattung	51
Angabepflicht E1-7 – Abbau von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO ₂ -Gutschriften	51
Angabepflicht E1-8 – Interne CO ₂ -Bepreisung	51
Angabepflicht E1-9 – Erwartete finanzielle Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen	51
ESRS E1 Zusätzliche unternehmensspezifische Angaben zu den Kapitalanlagen	53
3. Sozialinformationen	57
ESRS S1 Eigene Belegschaft	57

Allgemein	57
Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen	57
Angabepflicht S1-1 – Strategien im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft	57
Angabepflicht S1-2 – Verfahren zur Einbeziehung eigener Arbeitskräfte und von Arbeitnehmervertretern in Bezug auf Auswirkungen	58
Angabepflicht S1-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die eigene Arbeitskräfte Bedenken äußern können	59
Angabepflicht S1-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zur Minderung wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze	59
Parameter und Ziele	60
Angabepflicht S1-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen	60
Angabepflicht S1-6 – Merkmale der Beschäftigten des Unternehmens	61
Beschäftigte nach Geschlecht	61
Beschäftigte nach Ländern	61
Beschäftigte nach Art des Vertrags und Geschlecht	62
Beschäftigte nach Art des Vertrags und Region	62
Angabepflicht S1-7 – Merkmale der nicht angestellten Beschäftigten in der eigenen Belegschaft des Unternehmens	62
Angabepflicht S1-8 – Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog	63
Informationen zur tarifvertraglichen Abdeckung und zum sozialen Dialog	63
Angabepflicht S1-9 – Diversitätsparameter	63
Angabepflicht S1-10 – Angemessene Entlohnung	63
Angabepflicht S1-11 – Sozialschutz	64
Angabepflicht S1-12 – Menschen mit Behinderungen	65
Angabepflicht S1-13 – Parameter für Schulungen und Kompetenzentwicklung	65
Angabepflicht S1-14 – Parameter für Gesundheitsschutz und Sicherheit	67
Angabepflicht S1-15 – Parameter für die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben	67
Angabepflicht S1-16 – Vergütungsparameter (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung)	68
Angabepflicht S1-17 – Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten	68
ESRS S1 Zusätzliche unternehmensspezifische Angaben zum gesellschaftlichen Engagement	69
ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer	71
Kundenorientierung	71

Angabepflicht S4-1 – Strategien im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern	71
Angabepflicht S4-2 – Verfahren zur Einbeziehung von Verbrauchern und Endnutzern in Bezug auf Auswirkungen	72
Angabepflicht S4-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucher und Endnutzer Bedenken äußern können	73
Angabepflicht S4-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze	73
Angabepflicht S4-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen	75
ESRS S4 Zusätzliche unternehmensspezifische Angaben	76
Vermeidung von Fehlanreizen	76
VPV Beratungstool	76
Allgemein	77
4. Governance-Informationen	77
ESRS G1 Unternehmenspolitik	77
Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen	77
Angabepflicht G1-1 – Strategien in Bezug auf Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur	77
Angabepflicht G1-3 – Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung	78
Parameter und Ziele	78
Angabepflicht G1-4 – Bestätigte Korruptions- oder Bestechungsfälle	79
Angabepflicht G1-5 – Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten	79

1. Allgemeine Informationen

Anwendung der CSRD und ESRS

Nachfolgend wird erläutert, auf welcher Grundlage die VPV im Rahmen dieses Nachhaltigkeitsberichts für Transparenz zur Nachhaltigkeit sorgt.

Die Berichterstattung erfolgt in weiten Teilen gemäß den Vorgaben der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).

Kategorien von Berichtstandards

Die VPV macht fast alle Angaben in Übereinstimmung mit den European Sustainability Reporting Standards (ESRS). Soweit es für das Verständnis der nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen des Geschäftsmodells wesentlich ist, werden diese Angaben durch unternehmensspezifische Informationen ergänzt.

Sektorunabhängige Angaben gemäß genereller und themenbezogener Standards

Die ESRS gliedern sich in verschiedene Kategorien. Die generellen Standards ESRS 1 „Allgemeine Anforderungen“ und ESRS 2 „Allgemeine Angaben“ gelten für sämtliche Nachhaltigkeitsaspekte.

Die Erstellung und Darstellung des vorliegenden Nachhaltigkeitsberichts erfolgt im Einklang mit den allgemeinen Anforderungen gemäß ESRS 1. Die VPV erfüllt darüber hinaus die Offenlegungspflichten gemäß ESRS 2 hinsichtlich der Informationen, die auf genereller Ebene für alle wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte in den Berichterstattungsbereichen Governance, Strategie, Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie Parameter und Ziele erforderlich sind.

Auf Basis der durchgeführten Wesentlichkeitsanalyse legt die VPV Nachhaltigkeitsinformationen offen, die den thematischen Standards in den Bereichen Umwelt, Soziales und verantwortungsvolle Unternehmensführung entsprechen. Informationen zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen, deren Auswirkungen, Risiken und Chancen sowohl für die VPV als auch hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeitsrelevanz als „nicht wesentlich“ eingestuft wurden, bleiben gemäß ESRS 1 unberücksichtigt.

Unternehmensspezifische Angaben

Im Rahmen der Analyse ist die VPV zu dem Ergebnis gekommen, dass es Auswirkungen, Risiken und Chancen gibt, die durch die bestehenden ESRS entweder gar nicht oder nur mit unzureichender Granularität erfasst werden, jedoch aufgrund spezifischer Fakten und Umstände als wesentlich einzustufen sind. Aus diesem Grund werden über die für die VPV relevanten ESRS-Kategorien hinaus zusätzliche unternehmensspezifische Informationen bereitgestellt. Diese ermöglichen es den Lesern, die nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen der VPV differenziert und nachvollziehbar zu erfassen.

Berichterstattungsbereiche

Die Offenlegungspflichten gemäß ESRS 2 sowie den themenbezogenen Standards gliedern sich in folgende Berichterstattungsbereiche:

- Governance (GOV): Verfahren, Kontrollen und Prozesse im Bereich der Governance zur Überwachung, Steuerung und Kontrolle von Auswirkungen, Risiken und Chancen (vgl. ESRS 2 GOV).
- Strategie (Strategy and Business Model, SBM): Zusammenspiel von Unternehmensstrategie und Geschäftsmodell mit den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie dem Umgang der VPV mit diesen Aspekten (vgl. ESRS 2 SBM).

- Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen (Impact, Risk and Opportunity Management, IRO): Verfahren zur Identifikation und Bewertung von Auswirkungen, Risiken und Chancen (vgl. ESRS 2 IRO) sowie zur Steuerung wesentlicher Nachhaltigkeitsthemen durch Strategien und Maßnahmen (vgl. ESRS 2 IRO).
- Parameter und Ziele (Metrics and Targets, MT): Leistungskennzahlen des Unternehmens einschließlich der gesetzten Ziele und des Fortschritts bei deren Erreichung.

Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Von zentraler Bedeutung für diesen Nachhaltigkeitsbericht ist das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit („Double Materiality“). Auf dieser Grundlage sollen die Leser in die Lage versetzt werden, sowohl die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit der VPV auf Nachhaltigkeitsaspekte („Inside-Out“ – Wesentlichkeit der Auswirkungen) als auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Cashflows, den Zugang zu Finanzmitteln sowie die Kapitalkosten des Unternehmens („Outside-In“ – finanzielle Wesentlichkeit) nachvollziehen zu können.

Die Wesentlichkeitsanalyse gemäß CSRD bildet die Basis der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Ein Nachhaltigkeitsaspekt gilt als wesentlich, wenn er entweder die Kriterien der Wesentlichkeit der Auswirkungen oder der finanziellen Wesentlichkeit oder beide erfüllt. Informationen gelten demnach bereits dann als wesentlich, wenn nur eine der beiden Perspektiven zutrifft.

Ziel der Wesentlichkeitsanalyse ist es, materielle Auswirkungen, Risiken und Chancen systematisch zu identifizieren. Die Details zur Durchführung und Methodik der Wesentlichkeitsanalyse werden im nachfolgenden Kapitel ESRS 2 „Allgemeine Angaben“, Angabepflicht IRO-1 „Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen“ ausführlich dargestellt.

ESRS 2 Allgemeine Angaben

Grundlagen für die Erstellung

Angabepflicht BP-1 – Allgemeine Grundlagen für die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts

Der Nachhaltigkeitsbericht der VPV orientiert sich am Konsolidierungskreis des Konzerns. Der Konsolidierungskreis entspricht dem der finanziellen Berichterstattung gemäß § 290 HGB in Verbindung mit § 271 HGB. Die VEREINIGTE POSTVERSICHERUNG VVaG, Stuttgart, die VPV Holding Aktiengesellschaft, Stuttgart, sowie die Tochterunternehmen VPV Lebensversicherungs-AG, VPV Allgemeine Versicherungs-AG, VPV Service GmbH, VPV Makler Service GmbH und VPV Vermittlungs-GmbH – jeweils mit Sitz in Stuttgart – bilden demnach einen Konzern im Sinne von § 18 AktG.

Für die VPV Lebensversicherungs-AG, die zur Abgabe eines Nachhaltigkeitsberichts verpflichtet ist, erfolgt keine separate Berichterstattung. Die entsprechenden Angaben sind Bestandteil dieses Nachhaltigkeitsberichts.

Nicht einbezogen sind die VPV Beratungsgesellschaft für Altersversorgung mbH sowie die VPV Finanz Service GmbH, beide mit Sitz in Stuttgart. Die Nichteinbeziehung dieser Gesellschaften erfolgt gemäß § 296 Abs. 2 HGB, da sie für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind. Eine eigenständige Nachhaltigkeitsberichterstattung ist für diese Gesellschaften daher nicht vorgesehen.

Der Nachhaltigkeitsbericht berücksichtigt auch Aspekte der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette. Hierzu wird auf den Abschnitt ESRS 2 SBM-1, in dem die Wertschöpfungskette detailliert dargestellt wird, verwiesen.

Governance

Angabepflicht GOV-1 – Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

Der VPV Konzern setzt sich zusammen aus der VEREINIGTE POSTVERSICHERUNG VVaG als Muttergesellschaft, der VPV Holding AG als Zwischenholding sowie den 100%igen Tochtergesellschaften VPV Lebensversicherungs-AG, VPV Allgemeine Versicherungs-AG, VPV Service GmbH, VPV Makler Service GmbH, VPV Vermittlungs-GmbH, VPV Beratungsgesellschaft für Altersversorgung mbH und VPV Finanz Service GmbH.

Oberstes Organ des VPV Konzerns ist die Mitgliederversammlung der VEREINIGTE POSTVERSICHERUNG VVaG. Sie besteht aus den gewählten Vertretern der Mitglieder des Vereins. Die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane der VPV Aktiengesellschaften sind der Vorstand (vier Mitglieder) und der Aufsichtsrat (21 Mitglieder, teilweise mit Doppelbesetzung). Im Aufsichtsrat der VPV Lebensversicherungs-AG sind vier Arbeitnehmervertreter vertreten. Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung werden von insgesamt acht Geschäftsführern geleitet.

Die Mitglieder des Vorstands sind ausschließlich für die geschäftsführenden Aufgaben verantwortlich. Die Mitglieder der Aufsichtsräte nehmen eine überwachende Funktion wahr und greifen nicht in das operative Tagesgeschäft ein. Alle Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaften sind unabhängig, mit Ausnahme der vier Arbeitnehmervertreter der VPV Lebensversicherungs-AG.

Die Mitarbeiter der VPV verfügen über fundiertes Fachwissen und umfassende Kenntnisse im Versicherungswesen, insbesondere in den Bereichen Lebens- und Kompositversicherung. Ihre Expertise ermöglicht es, hochwertige Dienstleistungen anzubieten und die Anforderungen der Kunden zielgerichtet zu erfüllen. Die VPV investiert fortlaufend in die Weiterbildung ihrer Mitarbeiter, um sicherzustellen, dass sie den aktuellen und künftigen Anforderungen der Branche gerecht werden.

Alle Mitglieder der Vorstände und Aufsichtsräte durchlaufen bei ihrer Bestellung und regelmäßig danach den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorgegebenen Prozess zur Überprüfung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit. Dabei werden auch die Erfahrungen der Gremienmitglieder berücksichtigt.

Das Unternehmen strebt ein ausgewogenes Verhältnis von männlichen und weiblichen Mitgliedern in den Gremien an. Die Suche nach geeigneten Kandidatinnen gestaltet sich jedoch herausfordernd. Der Anteil männlicher Mitglieder liegt im Vorstand bei 100 %, im Aufsichtsrat bei 75 %, der Anteil weiblicher Mitglieder im Aufsichtsrat beträgt 25 %. Die Namen der Vorstandsmitglieder sind zu Beginn des Lageberichts im VPV Geschäftsbericht aufgeführt.

Die übergeordnete Überwachung der Auswirkungen, Risiken und Chancen obliegt dem Prüfungs- und Risikoausschuss des Aufsichtsrats. Auf operativer Ebene verantwortet jedes Vorstandsmitglied die Umsetzung der Nachhaltigkeitsthemen innerhalb seines Ressorts. Die Rolle der Unternehmensleitung im Bereich Governance ist nicht einzelnen Personen oder einem Ausschuss zugewiesen – der Gesamtvorstand trägt die Verantwortung. Dieser lässt sich regelmäßig vom Nachhaltigkeitsbeauftragten berichten. Der Nachhaltigkeitsbeauftragte ist mit seiner Tätigkeit in das Interne Kon-

trollsystem (IKS) der VPV eingebunden. Im Rahmen der Unternehmensziele werden auch Teilziele für den Bereich Nachhaltigkeit definiert.

Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder halten ihr Fachwissen durch regelmäßige Berichte der Fachabteilungen aktuell. Bei Bedarf werden ergänzend Webinare, Branchentreffen und Schulungen – auch von externen Dienstleistern – besucht.

Die Zuständigkeiten des Vorstands hinsichtlich der Auswirkungen, Risiken und Chancen sind im Geschäftsverteilungsplan geregelt, der vom Aufsichtsrat genehmigt wird. Darin ist festgelegt, welches Vorstandsmitglied für welche Themen verantwortlich ist. Die Gesamtverantwortung des Vorstands bleibt davon unberührt. Innerhalb der VPV Gesellschaften sind alle Vorstandsmitglieder für die Nachhaltigkeitsthemen in ihrem jeweiligen Ressort verantwortlich und stellen sicher, dass diese Aspekte in ihrem Zuständigkeitsbereich berücksichtigt werden. Regelmäßige Besprechungen mit dem Nachhaltigkeitsbeauftragten dienen dem Informationsaustausch und der Abstimmung. Darüber hinaus besteht eine unternehmensweite Verantwortung für Nachhaltigkeitsfragen.

Im Aufsichtsrat sind Experten für Rechnungslegung und Abschlussprüfung vertreten. Ein ausgewiesener Nachhaltigkeitsexperte ist nicht benannt, da das Gesamtgremium die Verantwortung für dieses Thema trägt.

Die Governance-Struktur der VPV basiert auf dem Prinzip der drei Verteidigungslinien. Die erste Verteidigungslinie liegt bei den operativen Einheiten, die für die Umsetzung von Prozessen und Richtlinien verantwortlich sind. Die zweite Verteidigungslinie umfasst unter anderem die Funktionen Risikomanagement und Compliance, die unabhängig von den operativen Einheiten agieren und diese überwachen. Die dritte Verteidigungslinie bildet die Interne Revision, die die Wirksamkeit der internen Kontrollen und Governance-Strukturen prüft. Durch diese klare Aufgabenteilung wird eine wirksame Risikomanagementkultur und eine starke Compliance sichergestellt, um die Integrität und den langfristigen Erfolg der VPV zu gewährleisten.

Eine jährliche Governance-Prüfung durch die Interne Revision dient der Bewertung der Wirksamkeit der Governance-Strukturen und -Prozesse. Dabei werden gesetzliche Anforderungen ebenso berücksichtigt wie bewährte Praktiken und Standards. Die Prüfungsergebnisse bilden die Grundlage für die Weiterentwicklung der Governance und die Umsetzung gezielter Verbesserungsmaßnahmen zur Sicherstellung von Effektivität, Transparenz und Integrität in der Unternehmensführung.

Die primäre Funktion des Aufsichtsrats besteht in der Überwachung der Geschäftsführung. Diese bezieht sich auf die oberste Führungsebene – den Vorstand – und legt einen besonderen Fokus auf die Unternehmensstrategie sowie auf herausgehobene Sachverhalte.

Der Prüfungs- und Risikoausschuss der VPV wurde vom Aufsichtsrat eingerichtet. Er befasst sich insbesondere mit folgenden Themen:

- Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Risikotragfähigkeit, der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems, des Risikomanagements, des internen Revisionsystems und der Compliance.
- Beachtung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer, Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und Honorarvereinbarung.

Die CSRD und die ESRS verpflichten den Aufsichtsrat über die inhaltliche Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts hinaus auch zur Beaufsichtigung der Reportingprozesse und des Risikomanagements

in Bezug auf Nachhaltigkeit. Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) 2022 fordert darüber hinaus, Nachhaltigkeit als integralen Bestandteil der Unternehmensführung und -überwachung zu verankern. Der Aufsichtsrat ist dabei in der Verantwortung sicherzustellen, dass Nachhaltigkeitsziele und -daten in die Unternehmensstrategie und -planung sowie in das IKS und das Risikomanagementsystem (RMS) integriert werden.

Zur strukturierten Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die VPV einen Jahreskalender entwickelt, der die regelmäßigen Tagesordnungspunkte der Aufsichtsratssitzungen sowie der Sitzungen des Prüfungs- und Risikoausschusses abbildet. Situationsbedingte Tagesordnungspunkte – wie etwa Vorstandsbestellungen oder Satzungsänderungen – sind darin nicht enthalten.

Der Aufsichtsrat vertieft sein Wissen durch jährliche Schulungen und stellt damit sicher, dass er über die erforderlichen Kenntnisse verfügt, um seine Überwachungsfunktion wirksam auszuüben. Zusätzlich führt der Aufsichtsrat regelmäßig eine Selbstanalyse und Effizienzprüfung durch, um seine Arbeitsweise kontinuierlich zu verbessern. In Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte nutzt der Aufsichtsrat bestehende Netzwerke und Ressourcen, um sich über relevante Entwicklungen und Best Practices zu informieren.

Die Erreichung der Unternehmensziele wird vom Aufsichtsrat aktiv überwacht. Dabei werden Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit den Nachhaltigkeitszielen des Unternehmens berücksichtigt. Dies erfolgt unter Einbeziehung der Unternehmenspolitik und insbesondere jener Nachhaltigkeitsaspekte, die für ein Versicherungsunternehmen von besonderer Bedeutung sind. Dazu zählen:

- Umweltbelange in Bezug auf Versicherungsprodukte: Bewertung der Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen, einschließlich ihrer gesellschaftlichen Relevanz.
- Korruption und Bestechung: Überwachung der Einhaltung von Richtlinien und Maßnahmen zur Korruptionsprävention.
- Hinweisgeberschutz: Implementierung und regelmäßige Überprüfung sicherer und vertraulicher Mechanismen zur Offenlegung von Fehlverhalten.
- Soziale Inklusion von Verbrauchern und Endnutzern: Prüfung durch den Strategieausschuss, wie die soziale Inklusion in den Geschäftsaktivitäten gefördert werden kann.
- Standortstrategie: Bewertung regionaler Umweltbedingungen, wirtschaftlicher Entwicklungen und sozialer Auswirkungen durch den Strategieausschuss.

Diese umfassende Überwachung und das Engagement des Aufsichtsrats tragen dazu bei, dass die VPV ihre strategischen Ziele im Einklang mit bewährten Standards (Best Practices) der Unternehmensführung und Nachhaltigkeit erreicht und ihrer Verantwortung gegenüber den Interessenvertretern gerecht wird.

Das Unternehmensziel der VPV unterstützt die Umsetzung der Strategie und des Zielbilds 2030. Es umfasst zentrale Zielgrößen wie gebuchte Beiträge, Eigenmittelausstattung (Solvency II), das Ertragsziel Combined Ratio der VPV Allgemeine Versicherungs-AG sowie das Konzernkostenziel. Ergänzt wird das Unternehmensziel durch ein umfassendes Serviceziel und nicht-finanzielle Ziele im Bereich Nachhaltigkeit. Die VPV hat ihre Service Levels detailliert und ambitioniert formuliert, um ihren Kunden sowie Vermittlern marktgerechte Services anbieten zu können. Dazu wurden sogenannte „Momente der Wahrheit“ definiert und als Unterziele festgehalten – etwa die Reaktionszeit bei Schadensfällen in der Kompositversicherung, die Bearbeitung von Makleranfragen, die Erreichbarkeit sowie die Geschwindigkeit der Bearbeitung sämtlicher Geschäftsvorfälle. Den Beitrag der VPV zum Thema Nachhaltigkeit misst das Unternehmen unter anderem über das Halten der

ambitionierten ESG-Quote bei den liquiden Kapitalanlagen sowie über die durchschnittliche jährliche Reduktion des CO₂-Fußabdrucks um 2%.

Angabepflicht GOV-2 – Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen

Die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane der VPV bestehen aus dem Aufsichtsrat und dem Gesamtvorstand. Beide Gremien werden regelmäßig über Nachhaltigkeitsaspekte informiert. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat, während der Nachhaltigkeitsbeauftragte den Gesamtvorstand quartalsweise sowie den Ressortvorstand 2 im zweiwöchentlichen Rhythmus unterrichtet.

Monatlich findet zudem der Nachhaltigkeits-Roundtable statt. Hier informiert der Nachhaltigkeitsbeauftragte gemeinsam mit der Rechtsabteilung und gegebenenfalls externen Referenten die erste Führungsebene über aktuelle Themen und gesetzliche Entwicklungen. Der Roundtable dient zugleich dem bereichsübergreifenden Austausch.

Nachhaltigkeitsziele sind Bestandteil der Unternehmensziele, deren Erreichung regelmäßig überprüft wird. Nachhaltigkeitsaspekte werden bei allen wesentlichen Unternehmensentscheidungen berücksichtigt – etwa in der Kapitalanlage, bei der Auswahl von Fonds für fondsgebundene Lebensversicherungen oder in der Produktentwicklung.

Im Berichtszeitraum haben sich Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere hinsichtlich Nachhaltigkeit mit folgenden Themen befasst:

- Nachhaltige Versicherungsprodukte
- Nachhaltigkeitsstrategie und #WIR
- CO₂-Reduktion
- Kapitalanlagenbestand
- IT-Ausstattung
- Soziale Projekte:
 - Malawi
 - Ditzinger Lebenslauf
 - Kölner Altstadtlauf
- Kundenzufriedenheitsanalyse und Vermittlerbefragung

Angabepflicht GOV-3 – Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme

Die VPV setzt ein Anreizsystem auf Basis einer variablen Vergütung um, das sich an den Unternehmenszielen orientiert. Die Höhe der variablen Vergütung im Innendienst – einschließlich der Mitglieder des Vorstands – richtet sich ausschließlich nach dem Grad der Zielerreichung des konzernweit gültigen Unternehmensziels, das durch den Aufsichtsrat beschlossen wird.

Das Unternehmensziel umfasst sowohl finanzielle als auch nicht-finanzielle Leistungskriterien, in denen Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt sind. Im Jahr 2025 werden die beiden Teilziele zur Nachhaltigkeit mit insgesamt 15 % gewichtet. Neben dem Teilziel „Nachhaltigkeit der Kapitalanlage (ESG-Quote)“ beinhaltet das Teilziel „Nachhaltigkeit VPV-Beitrag“ die Vorgabe, die CO₂-Gesamtemissionen des Konzerns im Durchschnitt um 2 % pro Jahr zu reduzieren.

Das System zur variablen Vergütung der Vorstandsmitglieder wurde durch den Aufsichtsrat beschlossen. Die Systeme zur variablen Vergütung der Mitarbeiter – einschließlich der leitenden Angestellten – wurden von der Geschäftsleitung verabschiedet. Grundsätzlich werden sämtliche Vergütungssysteme einmal jährlich überprüft.

Angabepflicht GOV-4 – Erklärung zur Sorgfaltspflicht

Kernelemente der Sorgfaltspflicht	Fundstelle im Nachhaltigkeitsbericht
a) Einbindung der Sorgfaltspflicht in Governance, Strategie und Geschäftsmodell	ESRS 2 GOV-2 und GOV-3 ESRS 2 SBM-3 Kapitel 4. Governance-Informationen
b) Einbindung betroffener Interessenträger in alle wichtigen Schritte der Sorgfaltspflicht	ESRS 2 GOV-2 ESRS 2 SBM-2 ESRS 2 IRO-1
c) Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen	ESRS 2 IRO-1 ESRS 2 SBM-3 E1-9
d) Maßnahmen gegen diese negativen Auswirkungen	ESRS 2
e) Nachverfolgung der Wirksamkeit dieser Bemühungen und Kommunikation	ESRS 2 Kapitel 4. Governance-Informationen

Angabepflicht GOV-5 – Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Das RMS sowie das zugehörige IKS der VPV erstrecken sich konzernweit auf alle Tochtergesellschaften. Im Zusammenhang mit der Erstellung des Geschäftsberichts wurden im Rahmen des konzernweiten IKS Kontrollmechanismen implementiert, die die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Bericht sicherstellen sollen.

Die Steuerung der implementierten Kontrollen erfolgt über eine konzernweit eingeführte Softwarelösung. Der jeweilige Kontrollinhaber erhält zum im System hinterlegten Zeitpunkt eine Aufforderung zur Durchführung der Kontrolle. Ein integrierter Eskalationsmechanismus stellt sicher, dass die Kontrolle fristgerecht durchgeführt wird. Die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen werden systemseitig erfasst. Abhängig vom jeweiligen Kontrollergebnis können weitere Maßnahmen eingeleitet werden.

Über das Gesamtergebnis der durchgeführten Kontrollen wird im Rahmen der Risikorunde berichtet. Die Risikorunde wird regelmäßig über die aktuelle Risikosituation informiert und diskutiert die Ergebnisse der Risikofrüherkennung. Sie erhält hierzu umfassende Informationen zur Risikolage – sowohl rückblickend als auch in die Zukunft gerichtet – und kann bei entsprechenden Risikosituationen die Durchführung eines Ad-hoc-ORSA (Own Risk and Solvency Assessment) veranlassen.

Die Risikorunde setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:

- Chief Risk Officer (CRO)
- Unabhängige Risikocontrollingfunktion (uRCF)
- Versicherungsmathematische Funktion (VMF)
- Verantwortlicher Aktuar (VA)
- Leiter Kapitalanlagenmanagement (KA)
- Leiter Kapitalanlagenrisikocontrolling (KRC)
- Leiter Finanzen und Steuern (FS)
- Chief Compliance Officer (CCO)
- Leiter Interne Revision

- Weitere Funktionen der VPV (IT-Sicherheitsbeauftragter, Datenschutzbeauftragter, Geldwäschebeauftragter, Nachhaltigkeitsbeauftragter, Notfallbeauftragter)

Zusätzlich erfolgt gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat eine regelmäßige Berichterstattung über das IKS der VPV.

Im Zusammenhang mit Risiken aus der Nachhaltigkeitsberichterstattung stehen insbesondere Falschangaben und fehlende Angaben im Fokus. Beide Risiken sind Bestandteil des konzernweiten RMS und werden dort systematisch überwacht, bewertet und gesteuert.

Die zugehörigen Kontrollmechanismen umfassen vor allem Vollständigkeitsanalysen durch die zuständigen Kontrolleure, Stichprobenprüfungen zur Minimierung des Risikos von Falschangaben sowie das Vier-Augen-Prinzip durch entsprechende Experten.

Abschließend erfolgt für den Nachhaltigkeitsbericht eine Redaktionskonferenz durch einen Expertenkreis. Dieser übernimmt sowohl die Aufgabe der Vollständigkeitsanalyse als auch die Prüfung auf potenzielle Falschangaben.

Eine vertiefte Darstellung des RMS sowie des IKS der VPV erfolgt im Rahmen des Chancen- und Risikoberichts im Geschäftsbericht.

Strategie

Angabepflicht SBM-1 – Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette

Um aktiv zum gesellschaftlichen Wandel beizutragen, ist das Thema Nachhaltigkeit fest im Geschäftsmodell der VPV verankert. Bereits seit 2019 werden die Kapitalanlagen nachhaltig ausgerichtet. Seit 2020 bestehen für die Kapitalanlagen explizite kurz- und mittelfristige Nachhaltigkeitsziele.

Die Nachhaltigkeitsstrategie ist ein integraler Bestandteil der Unternehmensstrategie und des Zielbilds 2030 der VPV. Sie umfasst folgende Themenfelder:

- Ein nachhaltiges Geschäftsmodell betreiben
- Den direkten Umwelt- und Klimabeitrag steuern
- Die eigenen Mitarbeiter motivieren und einbinden
- Sich gesellschaftlich engagieren
- Eine verantwortungsvolle Unternehmensführung sicherstellen
- Regulatorische Anforderungen zum Thema Nachhaltigkeit erfüllen

Die VPV bietet ihrer primär aus Privatkunden bestehenden Kundschaft ein breites Spektrum an Produkten zur Vorsorge und zum Vermögensaufbau, zur Absicherung von Personen sowie von Eigentum und Vermögen. Das Produktportfolio umfasst Lebens- und Kompositversicherungen. Die Mitarbeiter der VPV sind sowohl im Innen- als auch im Außendienst tätig und verteilen sich über die Standorte Stuttgart und Köln. Darüber hinaus arbeitet die VPV mit selbstständigen Partnern zusammen, die Versicherungsprodukte vermitteln. Weitere Angaben, wie etwa zur geografischen Aufteilung, sind im Abschnitt ESRS S1 enthalten. Die Einnahmen der VPV stammen ausschließlich aus dem Versicherungssektor. Es bestehen keine direkten Geschäftsbeziehungen zu den Sektoren fossile Brennstoffe, Chemikalienherstellung, umstrittene Waffen oder Tabakproduktion. Zur Bewältigung nachhaltigkeitsbezogener Herausforderungen verfolgt die VPV gezielte Strategien.

Die Kapitalanlagestrategie definiert einen klaren Dekarbonisierungspfad und sieht den Ausbau von ESG-konformen Assets vor.

Ergänzend werden Energiesparmaßnahmen umgesetzt, die zur Reduktion der CO₂-Gesamtbilanz beitragen. Eine zentrale Rolle spielt dabei die Photovoltaikanlage auf dem Dach der Direktion in Stuttgart. Die Analyse der Scope-3-Emissionen hat ergeben, dass der Bereich „Mobilität“ ein wesentlicher Hebel ist. Durch Optimierung der Dienstwagenflotte und der Geschäftsreisen kann die CO₂-Bilanz gezielt beeinflusst werden. In der Produktentwicklung verfolgt die VPV das Ziel, ihre Produkte nachhaltig auszurichten. Dabei wird insbesondere auf die Nachhaltigkeit der Kapitalanlagen geachtet. Nachhaltige Kapitalanlagen bedeuten für die VPV, dass die Prinzipien des UN Global Compact grundsätzlich berücksichtigt werden.

Mittelfristig sollen die absoluten Emissionen der gehaltenen Aktien und Unternehmensanleihen gemäß dem Greenhouse Gas Protocol (GHG) bis 2030 unter 40.000 t CO₂e liegen. Bis 2030 sollen keine Investments mehr in Unternehmen mit fossilen Brennstoffen erfolgen. Weitere Details sind im Abschnitt ESRS E1 „Zusätzliche unternehmensspezifische Angaben zu den Kapitalanlagen“ beschrieben. Die VPV unterstützt das Ziel des Pariser Klimaabkommens von 2015, die Erderwärmung bis 2045 auf 1,5°C zu begrenzen. In einem ersten Schritt wurde ein 2,0°C-Ziel für die Kapitalanlagen bis 2027 definiert.

Dieses Ziel unterstützt auch das derzeit wichtigste Produkt der VPV Lebensversicherungs-AG: das Altersvorsorgeprodukt VPV Green Invest. VPV Green Invest ermöglicht es Kunden, ihr Kapital in sorgfältig ausgewählte Nachhaltigkeitsfonds zu investieren. Dabei steht ein breites Spektrum an Fonds zur Auswahl, die Unternehmen fördern, die sich für erneuerbare Energien, Umwelt- und Klimaschutz engagieren. VPV Green Invest investiert ausschließlich in Kapitalanlagen, die gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind. Damit zählt VPV Green Invest zu den wichtigsten nachhaltigen Produkten der VPV.

Die Wertschöpfungskette der VPV ist vorrangig unternehmensintern organisiert. Der Input besteht dabei sowohl aus Humankapital als auch aus finanziellem Kapital. Die Wertschöpfungskette umfasst die Produktentwicklung sowie den Vertrieb, der die Beratung, den Verkauf der Produkte und die Kundenbetreuung beinhaltet. Weitere Beiträge zur Wertschöpfung ergeben sich aus dem Betrieb, dem Asset Management (Kapitalanlagen) sowie den unterstützenden Funktionen. Der Betrieb verantwortet das Underwriting, die Verwaltung und den Service sowie das Leistungs- und Schadenmanagement. Zu den unterstützenden Funktionen zählen Personalwesen, IT, Finanzen und Steuern, Controlling, Revision, Recht und Compliance sowie das Risikomanagement.

Am Ende ihrer Wertschöpfungskette generiert die VPV wertvolle und nutzbare Outputs – insbesondere die Bereitstellung von Versicherungsschutz und Kapitalanlagen. Der Versicherungsschutz gliedert sich in Lebens- und Kompositversicherungen. Innerhalb der Wertschöpfungskette nimmt die VPV die Rolle eines „Möglichmakers“ ein. Zu den zentralen Wirtschaftsakteuren zählen insbesondere der Vertrieb und die Kunden. Der erwartete Nutzen besteht in der finanziellen Absicherung von Risiken sowie in der professionellen Schadenabwicklung.

Angabepflicht SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger

Die VPV berücksichtigt die Interessen und Erwartungen ihrer wichtigsten Interessenträger grundsätzlich bestmöglich in der Strategie und im Geschäftsmodell, um das Geschäftsmodell tragfähig zu machen. Die Einbindung erfolgt unter anderem durch Kunden- und Mitarbeitendenbefragungen sowie durch die CSRD-Wesentlichkeitsanalyse, die in den allgemeinen Strategieprozess integriert sind. Die Befragungen basieren auf einem Punktesystem.

Zu den zentralen Interessenträgern der VPV zählen Mitglieder des Aufsichtsrats und Vorstands, Führungskräfte, Mitarbeiter im Innen- und Außendienst, Vertriebspartner, Mitgliedervertreter, Kunden, Gewerkschafter, Rückversicherer sowie Dienstleister.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat über relevante Interessen und Standpunkte. Der Gesamtvorstand wird quartalsweise, der für Nachhaltigkeitsthemen zuständige Vorstand im zweiwöchigen Rhythmus, durch den Nachhaltigkeitsbeauftragten der VPV informiert. Informationen zu Interessen, Standpunkten und Verbesserungsvorschlägen erhält die VPV unter anderem über Aufsichtsratsitzungen, Betriebsversammlungen und das betriebliche Vorschlagswesen. Zielführende und mehrwertgenerierende Ideen werden – soweit sinnvoll und vertretbar – umgesetzt. Das Geschäftsmodell und die Strategie der VPV werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Im Jahr 2024 wurde die Nachhaltigkeitsstrategie überarbeitet und 2025 wurde die aktuelle Unternehmens- und Nachhaltigkeitsstrategie bis 2030 festgelegt. Diese wird jährlich unter Berücksichtigung der Interessen und Erwartungen der Interessenträger weiterentwickelt. Mittelfristig sind keine wesentlichen Veränderungen im Hinblick auf die Interessenträger zu erwarten.

Auch die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane der VPV werden in regelmäßigen Sitzungen über die Interessen und Standpunkte der Interessenträger im Hinblick auf die nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen der VPV informiert (siehe ESRS 2). Die Ergebnisse fließen in den Strategieprozess ein und werden dem Vorstand zur weiteren Berücksichtigung präsentiert.

Angabepflicht SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse hat die VPV ihre wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen identifiziert. Diese betreffen die Themenkomplexe ESRS E1 – Klimawandel, ESRS S1 – Eigene Belegschaft, ESRS S4 – Konsumenten und Endverbraucher sowie ESRS G1 – Governance. Insbesondere die Themen aus dem Reporting-Standard ESRS E1 – Klimawandel können sich negativ auf das Geschäftsmodell der VPV auswirken. So kann es beispielsweise vermehrt zu extremen Wetterereignissen und in der Folge zu Hochwasserschäden kommen. Solche und ähnliche Auswirkungen des Klimawandels auf die Umwelt können Anpassungen des Geschäftsmodells und der Strategie der VPV erforderlich machen, um den Versicherungsschutz für Kunden weiterhin sicherzustellen. Auswirkungen, die von der Strategie oder dem Geschäftsmodell selbst ausgehen, bestehen nicht.

Die Veränderungen der Risiken aus Kapitalanlagen, die auch durch Umweltbelange beeinflusst werden können, werden bei der VPV durch ein Risikobudget überwacht. Dieses wird jährlich mit dem Vorstand abgestimmt und festgelegt. Die monatlich berechnete Auslastung basiert auf den Ausfallwahrscheinlichkeiten der jeweiligen Kapitalanlagen. Bei vollständiger Auslastung des Budgets werden entsprechende Maßnahmen beschlossen. Ergänzt wird die Überwachung der finanziellen Lage durch eine unterjährige Liquiditätsplanung mit Fokus auf die Cashflowsteuerung. Mittel- bis langfristig erfolgt die Steuerung der Cashflows sowie der Entwicklung von Buch- und Zeitwerten auf Basis von Asset-Liability-Management-Studien (ALM-Studien). Diese Studien basieren auf der Geschäfts- und Risikostrategie der VPV. Mittels Szenarioanalysen können Auswirkungen von Änderungen der Geschäftsstrategie – etwa Kapitalmarktveränderungen oder veränderte Wettbewerbssituationen – untersucht werden.

Im Kontext von Solvency II bilden die ALM-Studien die Grundlage für die Solvenzberechnungen. Dabei werden die jeweiligen Auswirkungen gemäß den Anforderungen der Säule 1 und Säule 2 auf die Eigenmittelsituation analysiert. So kann frühzeitig erkannt werden, welche Auswirkungen unternehmerische Entscheidungen auf die Eigenmittel haben und entsprechende Steuerungs-

maßnahmen eingeleitet werden. Zusätzlich wird im Rahmen von Solvency II ein Limitsystem eingesetzt, mit dem die Solvenzbedeckung überwacht wird. Bei etwaigen Limitverletzungen werden geeignete Maßnahmen ergriffen.

Die Kapitalanlage und die damit verbundenen Entscheidungen stellen den größten Hebel im Hinblick auf Nachhaltigkeit dar und haben wesentliche Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der VPV. Um negative Auswirkungen durch Fehlallokationen zu vermeiden, verfolgt die VPV seit mehreren Jahren eine ESG-Strategie. Diese wird bei Bedarf an aktuelle Markt- und Nachhaltigkeitsentwicklungen angepasst. Die VPV geht davon aus, dass die Strategien zur Reduktion direkter Auswirkungen auf Menschen und Umwelt im Rahmen der Kapitalanlagenstrategie dazu beitragen, dass keine wesentlichen negativen Auswirkungen – auch nicht auf Geschäftsbeziehungen – entstehen.

Im Rahmen der jährlich stattfindenden Personalkostenplanung (Kosten und Mitarbeiterkapazitäten) wird die Angemessenheit der Personalkosten im Verhältnis zu den Gesamtkosten der VPV überprüft. Dieser Prozess stellt sicher, dass sowohl die berechtigten Interessen der Mitarbeiter als auch die wirtschaftlichen Interessen der VPV angemessen berücksichtigt werden.

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

Angabepflicht IRO-1 – Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen

Gemäß den Anforderungen der CSRD ist zur Bestimmung der für die VPV relevanten themenspezifischen ESRS eine umfassende Wesentlichkeitsanalyse durchzuführen.

Auf Basis einer Befragung im Jahr 2023 wurde ein Verständnis für die Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsaspekten im Kontext der VPV entwickelt. Ziel war es, eine Rückmeldung der relevanten Interessenträger zur Bedeutung einzelner Handlungsfelder zu erhalten. Die Analyse erfolgte entlang der folgenden Kategorien:

Cross-Cutting Standards	Themenspezifische Standards (sektorunabhängig)		
	Environmental	Social	Governance
ESRS 1 Allgemeine Anforderungen	ESRS E1 Klimawandel	ESRS S1 Eigene Belegschaft	ESRS G1 Unternehmenspolitik
ESRS 2 Allgemeine Angaben, Strategie, Governance und Wesentlichkeitsanalyse	ESRS E2 Umweltverschmutzung	ESRS S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	
	ESRS E3 Wasser- und Meeresressourcen	ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften	
	ESRS E4 Biologische Vielfalt und Ökosysteme	ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer	
	ESRS E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft		

Grundlage für die Bewertung bildet das Prinzip der „doppelten Wesentlichkeit“, wie in ESRS 1 und ESRS 2 definiert. Dabei werden die Themen sowohl aus Inside-out- als auch aus Outside-in-Perspektive betrachtet:

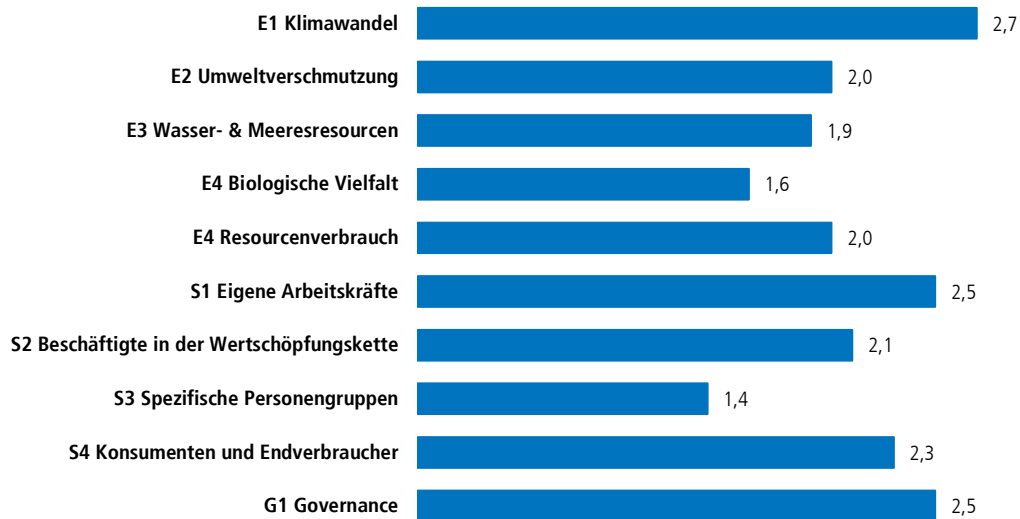
- Inside-out: Auswirkungen des unternehmerischen Handelns der VPV auf Nachhaltigkeitsaspekte
- Outside-in: Potenzielle und tatsächliche Risiken und Chancen für die finanzielle Lage und die Zukunftsfähigkeit des Geschäftsmodells der VPV

Die Relevanz der zehn themenspezifischen ESRS wurde durch eine Experteneinschätzung des Vorstands, des Nachhaltigkeitsbeauftragten sowie des Nachhaltigkeitsteams vorgenommen. Die Ergebnisse zeigen einen klaren Fokus auf die Themenbereiche ESRS E1 (Environmental), S1 und S4 (Social) sowie G1 (Governance). Zur Vollständigkeit der Wesentlichkeitsanalyse wurde eine Befragung der relevanten Interessenträger durchgeführt. Zu den befragten Interessenträgern zählen:

- Aufsichtsratsmitglieder
- Vorstandsmitglieder
- Führungskräfte
- Mitarbeiter
- Vertriebspartner
- Mitgliedervertreter
- Kunden
- Gewerkschafter
- Rückversicherer
- Dienstleister

Im vierten Quartal 2023 wurden über 100 dieser Interessenträger zur Relevanz der zehn themenspezifischen ESRS befragt. Ziel war es sicherzustellen, dass die Einschätzungen der Interessenträger mit der internen Bewertung der VPV übereinstimmen. Der Rücklauf der Befragung lag bei 55%.

Der Schwellenwert für die Wesentlichkeit wurde auf einer Skala von 1 (unwesentlich) bis 4 (sehr wesentlich) bei 2,2 Punkten festgelegt. Standards, die im Rahmen der Auswertung eine Bewertung von mindestens 2,2 Punkten erreichten, gelten als wesentlich.

Ergebnis der Wesentlichkeitsanalyse


Die Ergebnisse der durchgeführten Umfrage bestätigen die interne Einschätzung des Vorstands, des Nachhaltigkeitsbeauftragten sowie des Nachhaltigkeitsteams hinsichtlich der für die VPV wesentlichen ESRS.

Im Rahmen der Befragung wurden auch die Unterthemen der vier als besonders relevant identifizierten Standards – ESRS E1 (Klimawandel), S1 (Belegschaft), S4 (Verbraucher und Endnutzer) sowie G1 (Unternehmenspolitik) – abgefragt. Daraus ergaben sich folgende für die VPV wesentliche Unterthemen:

- ESRS E1:
 - Energie / Treibhausgasemissionen
- ESRS S1:
 - Arbeitsbedingungen
 - Gleichbehandlung
 - Sonstige Arbeitsrechte
- ESRS S4:
 - Auswirkungen für Verbraucher und Endnutzer
- ESRS G1:
 - Unternehmenskultur
 - Schutz von Hinweisgebern
 - Korruption und Bestechung

Folgende ESRS gelten für die VPV auf Basis der durchgeführten Wesentlichkeitsanalyse als nicht wesentlich:

- E2 Umweltverschmutzung
- E3 Wasser- und Meeresressourcen
- E4 Biologische Vielfalt
- E5 Ressourcenverbrauch
- S2 Beschäftigte in der Wertschöpfungskette und
- S3 Spezifische Personengruppen

Die VPV betreibt als mittelständischer Finanzdienstleister keine produzierende Geschäftstätigkeit. Aus diesem Grund fallen keine relevanten Mengen an Abfällen, Schadstoffen oder verunreinigten Materialien an, die einer besonderen Entsorgung bedürfen. Ebenso erfolgt keine Nutzung, Weiterverarbeitung oder Verwendung von Wasser- oder Meeresressourcen. Eine Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt liegt nicht vor. Der Ressourcenverbrauch ist aufgrund der Unternehmensstruktur als nicht produzierendes Unternehmen als unauffällig einzustufen.

Die Wertschöpfungskette der VPV ist inländisch, kurz und überwiegend intern organisiert. Vor diesem Hintergrund geht die VPV davon aus, dass keine negativen Auswirkungen auf Beschäftigte oder spezifische Personengruppen bestehen. Die VPV unterliegt den gesetzlichen und tariflichen Vorgaben und erfüllt diese vollumfänglich.

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurden zwei weitere Handlungsfelder abgefragt und als relevant eingestuft:

- Einfluss der gehaltenen Kapitalanlagen der VPV auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Bereitschaft, keinen Versicherungsschutz zu stellen für Kunden, bei denen Verstöße in den Bereichen Umwelt, Soziales oder bei der Unternehmensführung vorliegen

Zu den Kapitalanlagen wird im Kapitel ESRS E1 unter „Zusätzliche unternehmensspezifische Angaben zu den Kapitalanlagen“ ausführlich berichtet.

Bezüglich der Bereitschaft, Versicherungsschutz für Kunden mit Verstößen in den genannten Bereichen nicht zu gewähren, wurden bislang keine Maßnahmen innerhalb der VPV ergriffen. Hintergrund ist die überwiegende Ausrichtung auf das Privatkundengeschäft. Eine Berichterstattung hierzu erfolgt daher nicht.

Seit 2024 hat sich das Geschäftsmodell der VPV nicht wesentlich verändert, daher wurde keine erneute Wesentlichkeitsanalyse durchgeführt.

Ergänzend hat die VPV Nachhaltigkeitsberichte anderer Versicherungsunternehmen mit den eigenen Ergebnissen der Wesentlichkeitsanalyse abgeglichen. Ziel war es, potenziell weitere relevante Themen zu identifizieren. Aus diesem Abgleich ergaben sich keine zusätzlichen wesentlichen Themen.

Der Schwerpunkt dieses Berichts liegt auf den Themenfeldern, die im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse als relevant eingestuft wurden.

Angabepflicht IRO-2 – In ESRS enthaltene, vom Nachhaltigkeitsbericht des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Angabepflichten, die im Rahmen der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts auf Grundlage der Ergebnisse der Wesentlichkeitsbewertung gemäß ESRS 1 berücksichtigt wurden. Die entsprechenden Kapitelverweise sind dem Inhaltsverzeichnis des Berichts zu entnehmen. Darüber hinaus werden folgende Angaben gemacht:

- Datenpunkte aus ESRS 2 sowie aus den themenspezifischen ESRS, die sich aus weiteren EU-Rechtsvorschriften ergeben (vgl. ESRS 2, Anlage B)
- Anforderungen aus den themenspezifischen ESRS, die bei der Berichterstattung über die Angabepflichten gemäß ESRS 2 zu berücksichtigen sind (vgl. ESRS 2, Anlage C)

Liste der Datenpunkte in generellen und themenbezogenen Standards, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben (ESRS 2, Anlage B)

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	(1) SFDR-Referenz	(2) Säule-3-Referenz	(3) Benchmark-Verordnungs-Referenz	(4) EU-Klimagesetz-Referenz	Kapitelverweise
ESRS 2 GOV-1 Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen, Absatz 21 Buchstabe d	Indikator Nr. 13 in Anhang 1 Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II		ESRS 2 GOV-1
ESRS 2 GOV-1 Prozentsatz der Leitungsorganmitglieder, die unabhängig sind, Absatz 21 Buchstabe e			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II		ESRS 2 GOV-1
ESRS 2 GOV-4 Erklärung zur Sorgfaltspflicht, Absatz 30	Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 3				ESRS 2 GOV-4
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, Absatz 40 Buchstabe d Ziffer i	Indikator Nr. 4 Tabelle 1 in Anhang 1	Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Tabelle 1: Qualitative Angaben zu Umweltrisiken, und Tabelle 2: Qualitative Angaben zu sozialen Risiken	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II		ESRS 2 SBM-1
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit der Herstellung von Chemikalien, Absatz 40 Buchstabe d Ziffer ii	Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 2		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II		ESRS 2 SBM-1
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Tätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, Absatz 40 Buchstabe d Ziffer iii	Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 12 Absatz 1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II		ESRS 2 SBM-1
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Anbau und der Produktion von Tabak, Absatz 40 Buchstabe d Ziffer iv			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 12 Absatz 1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II		ESRS 2 SBM-1
ESRS E1-1 Übergangsplan zur Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050, Absatz 14				Verordnung (EU) 2021/1119, Artikel 2 Absatz 1	ESRS E1-1

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	(1) SFDR-Referenz	(2) Säule-3-Referenz	(3) Benchmark-Verordnungs-Referenz	(4) EU-Klimagesetz-Referenz	Kapitelverweise
ESRS E1-1 Unternehmen, die von den Paris-abgestimmten Referenzwerten ausgenommen sind, Absatz 16 Buchstabe g		Artikel 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 1: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Kreditqualität der Risikopositionen nach Sektoren, Emissionen und Restlaufzeit	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben d bis g und Artikel 12 Absatz 2		ESRS E1-1
ESRS E1-4 THG-Emissionsreduktionsziele, Absatz 34	Indikator Nr. 4 in Anhang 1 Tabelle 2	Artikel 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 3: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Angleichungsparameter	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 6		ESRS E1-4
ESRS E1-5 Energieverbrauch aus fossilen Brennstoffen aufgeschlüsselt nach Quellen (nur klimaintensive Sektoren), Absatz 38	Indikator Nr. 5 in Anhang 1 Tabelle 1 und Indikator Nr. 5 in Anhang 1 Tabelle 2				ESRS E1-5
ESRS E1-5 Energieverbrauch und Energiemix, Absatz 37	Indikator Nr. 5 in Anhang 1 Tabelle 1				ESRS E1-5
ESRS E1-5 Energieintensität im Zusammenhang mit Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren, Absätze 40 bis 43	Indikator Nr. 6 in Anhang 1 Tabelle 1				ESRS E1-5
ESRS E1-6 THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen, Absatz 44	Indikatoren Nr. 1 und 2 in Anhang 1 Tabelle 1	Artikel 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 1: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Kreditqualität der Risikopositionen nach Sektoren, Emissionen und Restlaufzeit	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1		ESRS E1-6

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	(1) SFDR-Referenz	(2) Säule-3-Referenz	(3) Benchmark-Verordnungs-Referenz	(4) EU-Klimagesetz-Referenz	Kapitelverweise
ESRS E1-6 Intensität der THG-Bruttoemissionen, Absätze 53 bis 55	Indikator Nr. 3 Tabelle 1 in Anhang 1	Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 3: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Angleichungsparameter	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 8 Absatz 1		ESRS E1-6
ESRS E1-7 Abbau von Treibhausgasen und CO ₂ -Gutschriften, Absatz 56				Verordnung (EU) 2021/1119, Artikel 2 Absatz 1	ESRS E1-7
ESRS E1-9 Risikoposition des Referenzwert-Portfolios gegenüber klimabezogenen physischen Risiken, Absatz 66			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II		ESRS E1-9
ESRS E1-9 Aufschlüsselung der Geldbeträge nach akutem und chronischem physischem Risiko Absatz 66 Buchstabe a		Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Absätze 46 und 47; Meldebogen 5: Anlagebuch – Physisches Risiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Risikopositionen mit physischem Risiko.			ESRS E1-9
ESRS E1-9 Ort, an dem sich erhebliche Vermögenswerte mit wesentlichem physischen Risiko befinden, Absatz 66 Buchstabe c.					ESRS E1-9
ESRS E1-9 Aufschlüsselungen des Buchwerts seiner Immobilien nach Energieeffizienzklassen, Absatz 67 Buchstabe c.		Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Absatz 34; Meldebogen 2: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Durch Immobilien besicherte Darlehen – Energieeffizienz der Sicherheiten			ESRS E1-9
ESRS E1-9 Grad der Exposition des Portfolios gegenüber klimabezogenen Chancen, Absatz 69			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission, Anhang II		ESRS E1-9
ESRS 2 – IRO-1 – E4, Absatz 16 Buchstabe a Ziffer i	Indikator Nr. 7 in Anhang 1 Tabelle 1				ESRS 2 – IRO-1 – E4

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	(1) SFDR-Referenz	(2) Säule-3-Referenz	(3) Benchmark-Verordnungs-Referenz	(4) EU-Klimagesetz-Referenz	Kapitelverweise
ESRS 2 – IRO-1 – E4, Absatz 16 Buchstabe b	Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 2				ESRS 2 – IRO-1 – E4
ESRS 2 – IRO-1 – E4, Absatz 16 Buchstabe c.	Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 2				ESRS 2 – IRO-1 – E4
ESRS 2 SBM3 – S1 Risiko von Zwangsarbeit, Absatz 14 Buchstabe f	Indikator Nr. 13 in Anhang I Tabelle 3				ESRS 2 SBM3 – S1
ESRS 2 SBM3 – S1 Risiko von Kinderarbeit, Absatz 14 Buchstabe g	Indikator Nr. 12 in Anhang I Tabelle 3				ESRS 2 SBM3 – S1
ESRS S1-1 Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik, Absatz 20	Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 1				ESRS S1-1
ESRS S1-1 Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den grundlegenden Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden, Absatz 21			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II		ESRS S1-1
ESRS S1-1 Verfahren und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels, Absatz 22	Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 3				ESRS S1-1
ESRS S1-1 Strategie oder ein Managementsystem in Bezug auf die Verhütung von Arbeitsunfällen, Absatz 23	Indikator Nr. 1 in Anhang I Tabelle 3				ESRS S1-1
ESRS S1-3 Bearbeitung von Beschwerden, Absatz 32 Buchstabe c	Indikator Nr. 5 in Anhang I Tabelle 3				ESRS S1-3
ESRS S1-14 Zahl der Todesfälle und Zahl und Quote der Arbeitsunfälle, Absatz 88 Buchstaben b und c	Indikator Nr. 2 in Anhang I Tabelle 3		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II		ESRS S1-14

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	(1) SFDR-Referenz	(2) Säule-3-Referenz	(3) Benchmark-Verordnungs-Referenz	(4) EU-Klimagetz-Referenz	Kapitelverweise
ESRS S1-14 Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage, Absatz 88 Buchstabe e	Indikator Nr. 3 in Anhang I Tabelle 3				ESRS S1-14
ESRS S1-16 Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle, Absatz 97 Buchstabe a	Indikator Nr. 12 in Anhang I Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II		ESRS S1-16
ESRS S1-16 Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane, Absatz 97 Buchstabe b	Indikator Nr. 8 in Anhang I Tabelle 3				ESRS S1-16
ESRS S1-17 Fälle von Diskriminierung, Absatz 103 Buchstabe a	Indikator Nr. 7 in Anhang I Tabelle 3				ESRS S1-17
ESRS S1-17 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien, Absatz 104 Buchstabe a	Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle 1 und Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle 3		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Absatz 1		ESRS S1-17
ESRS S4-1 Strategien im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern, Absatz 16	Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang 1 Tabelle 1				ESRS S4-1
ESRS S4-1 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien, Absatz 17	Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Absatz 1		ESRS S4-1
ESRS S4-4 Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten, Absatz 35	Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 3				ESRS S4-4
ESRS G1-1 Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, Absatz 10 Buchstabe b	Indikator Nr. 15 in Anhang 1 Tabelle 3				ESRS G1-1
ESRS G1-1 Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowers), Absatz 10 Buchstabe d	Indikator Nr. 6 in Anhang 1 Tabelle 3				ESRS G1-1

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	(1) SFDR-Referenz	(2) Säule-3-Referenz	(3) Benchmark- Verordnungs- Referenz	(4) EU-Klima- gesetz- Referenz	Kapitel- verweise
ESRS G1-4 Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften, Absatz 24 Buchstabe a	Indikator Nr. 17 in Anhang 1 Tabelle 3		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II		ESRS G1-4
ESRS G1-4 Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung, Absatz 24 Buchstabe b	Indikator Nr. 16 in Anhang 1 Tabelle 3				ESRS G1-4

Angabepflichten sowie Anwendungsanforderungen in themenbezogenen ESRS, die zusammen mit den Allgemeinen Angabepflichten des ESRS 2 gelten (ESRS 2 Anlage C)

Angabepflicht nach ESRS 2	Entsprechender ESRS-Absatz	Fundstelle
GOV-1 Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane	ESRS G1 Unternehmenspolitik (Absatz 5)	GOV-1
GOV-3 Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme	ESRS E1 Klimawandel (Absatz 13)	GOV-3
SBM-2 Interessen und Standpunkte der Interessenträger	ESRS S1 Eigene Belegschaft (Absatz 12)	SBM-2
	ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer (Absatz 8)	SBM-2
SBM-3 Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	ESRS E1 Klimawandel (Absätze 18 und 19)	SBM-3 ESRS E1
	ESRS S1 Eigene Belegschaft (Absätze 13 bis 16)	ESRS S1
	ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer (Absätze 9 bis 12)	ESRS S4
IRO-1 Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen	ESRS E1 Klimawandel (Absätze 20 und 21)	IRO-1 ESRS E1
	ESRS G1 Unternehmenspolitik (Absatz 6)	IRO-1

2. Umweltinformationen

Angaben nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung)

Im Taxonomiereporting der Kapitalanlagen sind sowohl das Sicherungsvermögen als auch die fondsgebundene Lebensversicherung der VPV enthalten. Im Bereich illiquider Kapitalanlagen ist die Datenlieferquote weiterhin gering.

Bei der Berechnung der taxonomiekonformen und der taxonomiefähigen Anteile an den Kapitalanlagen sind Risikopositionen gegenüber Staaten, Zentralbanken und supranationalen Emittenten ausgeschlossen. Kapitalanlagen in Staaten umfassen neben Zentralregierungen auch Investitionen in Bundesländer, Regionen, Kommunen, Städte und Gemeinden.

Die Taxonomiekonformitätsquote inklusive fondsgebundener Lebensversicherung beträgt 5,2% (umsatzbasiert) und 5,5% (CapEx-basiert). Derzeit ist die VPV in sehr geringem Umfang in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas investiert. Im Anhang XII (Standardmeldebögen für die Offenlegung nach Artikel 8 Absätze 6 und 7) wurde die fondsgebundene Lebensversicherung aufgrund der geringen Datenabdeckung und der unwesentlichen Beträge nicht berücksichtigt.

Die VPV baut bestehende liquide Investments in den Bereichen Kernenergie und fossile Gase sukzessiv ab. Bei Neuanlagen werden Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, deren Umsatzanteil in Kernkraft oder fossilen Brennstoffen mehr als 20% beträgt. Weitere Details hierzu sind im Kapitel ESRS E1 „Zusätzliche unternehmensspezifische Angaben zu den Kapitalanlagen“ beschrieben.

Die taxonomiefähigen Anlagen der VPV umfassen Immobilien (Eigenkapitalinvestments), Private Equity mit eigener Taxonomie-Kategorie (z. B. Wasserkraft) sowie Hypothekendarlehen. Darüber hinaus wurden die taxonomiefähigen Angaben von den Unternehmen, die der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) unterliegen, für die Auswertung der liquiden Anlagen berücksichtigt. Unternehmen, die nicht der NFRD unterliegen (Non-NFRD Unternehmen), liefern kein Reporting, aus dem die VPV eine Taxonomiefähigkeit ableiten kann. Der Anteil der Non-NFRD-Unternehmen begrenzt somit den Anteil der taxonomiefähigen Anlagen.

Versicherungstechnische KPI für Nichtlebens- und Rückversicherungsunternehmen

Wirtschaftstätigkeiten (1)	Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel			DNSH-Kriterien (Keine erhebliche Beeinträchtigung)					
	Absolute Prämien Jahr 2025 (2)	Anteil der Prämien Jahr 2025 (3)	Anteil der Prämien Jahr 2024 (4)	Klima- schutz (5)	Wasser- und Meeres- ressourcen (6)	Kreislauf- wirtschaft (7)	Umweltver- schmut- zung (8)	Biologische Vielfalt und Ökosysteme (9)	Mindest- schutz (10)
	EUR	%	%	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N
A.1. Taxonomiekonformes Nichtlebens- und Rück- versicherungsgeschäft (ökologisch nachhaltig)	0	0		J					
A.1.1 Davon rückversichert	0	0		J					
A.1.2 Davon aus der Rückver- sicherungstätigkeit stammend	0	0		J					
A.1.2.1 Davon rückversichert (Retrozession)	0	0		J					
A.2 Taxonomiefähiges, aber nicht ökologisch nachhal- tiges Nichtlebens- und Rückversicherungsges- chäft (nicht taxonomie konforme Tätigkeiten)	53.178.916	65,2	65,4						
B. Nicht taxonomiefähiges Nichtlebens- und Rückver- sicherungsgeschäft	28.331.495	34,8	34,6						
Gesamt (A.1 + A.2 +B)	81.510.411	100,0	100,0						

Anteil der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind, im Verhältnis zu den gesamten Kapitalanlagen

Übergeordnete Angaben zu den KPI

Erläuterungen zu Prozentangaben	%	Erläuterungen zu Euro-Angaben	TEUR
Der gewichtete Durchschnittswert aller Kapitalanlagen von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind, im Verhältnis zum Wert der Gesamtkтива, die für den KPI erfasst werden , mit folgenden Gewichtungen von Beteiligungen an Unternehmen wie unten aufgeführt:		Der gewichtete Durchschnittswert aller Kapitalanlagen von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind, mit folgenden Gewichtungen von Beteiligungen an Unternehmen wie unten aufgeführt:	
umsatzbasiert:	5,2	umsatzbasiert:	269.517
CapEx-basiert:	5,5	CapEx-basiert:	285.894
Der Prozentsatz der für den KPI erfassten Vermögenswerte im Verhältnis zu den Gesamtkapitalanlagen von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen (Gesamt-AuM). Ohne Kapitalanlagen in staatliche Einrichtungen.		Der Geldwert der für den KPI erfassten Vermögenswerte. Ohne Kapitalanlagen in staatliche Einrichtungen.	
Erfassungsquote:	84,8	Erfassungsbereich:	5.227.178

Zusätzliche, ergänzende Offenlegungen: Aufschlüsselung des Nenners des KPIs

Erläuterungen zu Prozentangaben	%	Erläuterungen zu Euro-Angaben	TEUR
Der Prozentsatz der Derivate im Verhältnis zu den Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden:	0,0	Der Wert der Derivate als Geldbetrag:	786
Der Anteil der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen , an den für den KPI erfassten Gesamtaktiva:		Der Wert der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen :	
Für Nicht-Finanzunternehmen:	13,2	Für Nicht-Finanzunternehmen:	689.430
Für Finanzunternehmen:	13,5	Für Finanzunternehmen:	707.010
Der Anteil der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen aus Nicht-EU-Ländern, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen , an den für den KPI erfassten Gesamtaktiva:		Der Wert der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen aus Nicht-EU-Ländern, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen :	
Für Nicht-Finanzunternehmen:	11,8	Für Nicht-Finanzunternehmen:	618.553
Für Finanzunternehmen:	8,9	Für Finanzunternehmen:	465.052
Der Anteil der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen , an den für den KPI erfassten Gesamtaktiva:		Der Wert der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen :	
Für Nicht-Finanzunternehmen:	10,6	Für Nicht-Finanzunternehmen:	553.227
Für Finanzunternehmen:	29,0	Für Finanzunternehmen:	1.515.241
Der Anteil der Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Vermögenswerten an den Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden:	33,7	Der Wert der Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Vermögenswerten :	1.761.485
Der Anteil der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens – mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird – die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind:	80,4	Der Wert der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens – mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird – die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind:	4.203.947
Der Wert aller Kapitalanlagen, durch die nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden, im Verhältnis zum Wert der Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden ¹ :	28,5	Der Wert aller Kapitalanlagen, durch die nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden ² :	1.487.655
Der Wert aller Kapitalanlagen durch die taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden, im Verhältnis zum Wert der Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden ³ :	19,0	Der Wert aller Kapitalanlagen, durch die taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden ⁴ :	991.270

¹) Die angegebene Zahl ist umsatzbasiert. Auf Basis von CapEx: 27,6 %.

²) Die angegebene Zahl ist umsatzbasiert. Auf Basis von CapEx: 1.443.867 TEUR.

³) Die angegebene Zahl ist umsatzbasiert. Auf Basis von CapEx: 19,3 %.

⁴) Die angegebene Zahl ist umsatzbasiert. Auf Basis von CapEx: 1.008.883 TEUR.

Zusätzliche, ergänzende Offenlegungen: Aufschlüsselung des Zählers des KPIs

Erläuterungen zu Prozentangaben	%	Erläuterungen zu Euro-Angaben	TEUR
Der Anteil der taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen , an den für den KPI erfassten Gesamtaktiva:		Der Wert der taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen :	
Für Nicht-Finanzunternehmen umsatzbasiert:	3,5	Für Nicht-Finanzunternehmen umsatzbasiert:	182.293
Für Nicht-Finanzunternehmen CapEx-basiert:	3,8	Für Nicht-Finanzunternehmen CapEx-basiert:	196.682
Für Finanzunternehmen umsatzbasiert:	1,1	Für Finanzunternehmen umsatzbasiert:	55.515
Für Finanzunternehmen CapEx-basiert:	1,1	Für Finanzunternehmen CapEx-basiert:	57.451
Der Anteil der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens – mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird – die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind:		Der Wert der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens – mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird – die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind:	
umsatzbasiert:	4,9	umsatzbasiert:	255.069
CapEx-basiert:	5,1	CapEx-basiert:	267.321
Der Anteil der taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Vermögenswerten an den Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden:		Der Wert der taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Vermögenswerten an den Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden:	
umsatzbasiert:	0,6	umsatzbasiert:	31.648
CapEx-basiert:	0,6	CapEx-basiert:	31.437

Aufschlüsselung des Zählers des KPIs nach Umweltziel – Taxonomiekonforme Aktivitäten – sofern „keine erhebliche Beeinträchtigung“ (DNSH) und soziale Sicherung positiv bewertet werden

Umweltziel	Umsatzanteil	CapEx-Anteil	Übergangstätigkeiten		Ermöglichende Tätigkeiten	
			Umsatzanteil	CapEx-Anteil	Umsatzanteil	CapEx-Anteil
	%	%	%	%	%	%
1. Klimaschutz	5,0	5,4	0,1	0,2	2,1	2,3
2. Anpassung an den Klimawandel	0,0	0,0	N/A	N/A	0,0	0,0
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	0,0	0,0	N/A	N/A	0,0	0,0
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	0,0	0,0	N/A	N/A	0,0	0,0
5. Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung	0,0	0,0	N/A	N/A	0,0	0,0
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	0,0	0,0	N/A	N/A	0,0	0,0

Standardmeldebögen für die Offenlegung nach Artikel 8 Absätze 6 und 7

Anteil des Umsatzes aus Tätigkeiten in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas

Zeile	Tätigkeiten	Ja/Nein
Tätigkeiten im Bereich Kernenergie		
1.	Das Unternehmen ist im Bereich Erforschung, Entwicklung, Demonstration und Einsatz innovativer Stromerzeugungsanlagen, die bei minimalem Abfall aus dem Brennstoffkreislauf Energie aus Nuklearprozessen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	JA
2.	Das Unternehmen ist im Bau und sicheren Betrieb neuer kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme – auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstoffherzeugung – sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung mithilfe der besten verfügbaren Technologien tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	JA
3.	Das Unternehmen ist im sicheren Betrieb bestehender kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme – auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstoffherzeugung – sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	JA
Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas		
4.	Das Unternehmen ist im Bau oder Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	JA
5.	Das Unternehmen ist im Bau, in der Modernisierung und im Betrieb von Anlagen für die Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	JA
6.	Das Unternehmen ist im Bau, in der Modernisierung und im Betrieb von Anlagen für die Wärmegewinnung, die Wärme/Kälte aus fossilen gasförmigen Brennstoffen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	JA

Anteil des Umsatzes aus taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten (Nenner)

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
		CCM + CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
		Betrag in TEUR	Anteil in %	Betrag in TEUR	Anteil in %	Betrag in TEUR	Anteil in %
1.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	0	0,0	0	0,0	N/A	N/A
2.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	48	0,0	48	0,0	N/A	N/A
3.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	470	0,0	469	0,0	N/A	N/A
4.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	0	0,0	0	0,0	N/A	N/A
5.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	32	0,0	32	0,0	N/A	N/A
6.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	9	0,0	8	0,0	N/A	N/A
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	263.665	6,3	263.363	6,3	N/A	N/A
8.	Anwendbarer KPI insgesamt	264.225	6,3	263.920	6,3	305	0,0

Anteil des Umsatzes aus taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten (Zähler)

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
		CCM + CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
		Betrag in TEUR	Anteil in %	Betrag in TEUR	Anteil in %	Betrag in TEUR	Anteil in %
1.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	0	0,0	0	0,0	N/A	N/A
2.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	48	0,0	48	0,0	N/A	N/A
3.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	470	0,2	469	0,2	N/A	N/A
4.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	0	0,0	0	0,0	N/A	N/A
5.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	32	0,0	32	0,0	N/A	N/A
6.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	9	0,0	8	0,0	N/A	N/A
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Zähler des anwendbaren KPI	263.665	99,8	263.363	99,8	N/A	N/A
8.	Gesamtbetrag und -anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Zähler des anwendbaren KPI	264.225	100,0	263.920	100,0	305	100,0

Anteil des Umsatzes aus taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
		CCM + CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
		Betrag in TEUR	Anteil in %	Betrag in TEUR	Anteil in %	Betrag in TEUR	Anteil in %
1.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	0	0,0	0	0,0	N/A	N/A
2.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	0	0,0	0	0,0	N/A	N/A
3.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	145	0,0	145	0,0	N/A	N/A
4.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	637	0,0	637	0,0	N/A	N/A
5.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	1.098	0,0	1.098	0,0	N/A	N/A
6.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	32	0,0	32	0,0	N/A	N/A
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiefähiger, aber nicht taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	989.357	23,5	989.357	23,5	N/A	N/A
8.	Gesamtbetrag und -anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	991.270	23,6	991.270	23,6	N/A	N/A

Anteil des Umsatzes aus nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag in TEUR	Prozentsatz
1.	Betrag und Anteil der in Zeile 1 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	3	0,0
2.	Betrag und Anteil der in Zeile 2 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	3	0,0
3.	Betrag und Anteil der in Zeile 3 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	204	0,0
4.	Betrag und Anteil der in Zeile 4 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	67	0,0
5.	Betrag und Anteil der in Zeile 5 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	1	0,0
6.	Betrag und Anteil der in Zeile 6 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	3	0,0
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter nicht taxonomiefähiger Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	1.487.374	35,4
8.	Gesamtbetrag und –anteil der nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	1.487.655	35,4

CapEx-Anteil aus Tätigkeiten in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas

Zeile	Tätigkeiten	Ja/Nein
Tätigkeiten im Bereich Kernenergie		
1.	Das Unternehmen ist im Bereich Erforschung, Entwicklung, Demonstration und Einsatz innovativer Stromerzeugungsanlagen, die bei minimalem Abfall aus dem Brennstoffkreislauf Energie aus Nuklearprozessen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	JA
2.	Das Unternehmen ist im Bau und sicheren Betrieb neuer kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme – auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstoffherzeugung – sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung mithilfe der besten verfügbaren Technologien tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	JA
3.	Das Unternehmen ist im sicheren Betrieb bestehender kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme – auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstoffherzeugung – sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	JA
Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas		
4.	Das Unternehmen ist im Bau oder Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	JA
5.	Das Unternehmen ist im Bau, in der Modernisierung und im Betrieb von Anlagen für die Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	JA
6.	Das Unternehmen ist im Bau, in der Modernisierung und im Betrieb von Anlagen für die Wärmegewinnung, die Wärme/Kälte aus fossilen gasförmigen Brennstoffen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	JA

CapEx-Anteil aus taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten (Nenner)

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
		CCM + CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
		Betrag in TEUR	Anteil in %	Betrag in TEUR	Anteil in %	Betrag in TEUR	Anteil in %
1.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	0	0,0	0	0,0	0	0,0
2.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	67	0,0	67	0,0	0	0,0
3.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	230	0,0	497	0,0	0	0,0
4.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	2	0,0	2	0,0	0	0,0
5.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	44	0,0	44	0,0	0	0,0
6.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	3	0,0	3	0,0	0	0,0
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	284.756	6,8	282.074	6,7	2.416	0,1
8.	Anwendbarer KPI insgesamt	285.101	6,8	282.686	6,7	2.416	0,1

CapEx-Anteil aus taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten (Zähler)

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
		CCM + CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
		Betrag in TEUR	Anteil in %	Betrag in TEUR	Anteil in %	Betrag in TEUR	Anteil in %
1.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	0	0,0	0	0,0	0	0,0
2.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	67	0,0	67	0,0	0	0,0
3.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	497	0,2	497	0,2	0	0,0
4.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	2	0,0	2	0,0	0	0,0
5.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	44	0,0	44	0,0	0	0,0
6.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	3	0,0	3	0,0	0	0,0
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Zähler des anwendbaren KPI	284.489	99,8	282.074	99,8	2.416	100,0
8.	Gesamtbetrag und -anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Zähler des anwendbaren KPI	285.101	100,0	282.686	100,0	2.416	100,0

CapEx-Anteil aus taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
		CCM + CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
		Betrag in TEUR	Anteil in %	Betrag in TEUR	Anteil in %	Betrag in TEUR	Anteil in %
1.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	0	0,0	0	0,0	N/A	N/A
2.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	0	0,0	0	0,0	N/A	N/A
3.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	135	0,0	135	0,0	N/A	N/A
4.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	288	0,0	288	0,0	N/A	N/A
5.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	716	0,0	716	0,0	N/A	N/A
6.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	70	0,0	70	0,0	N/A	N/A
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiefähiger, aber nicht taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	1.007.674	24,0	1.007.674	24,0	N/A	N/A
8.	Gesamtbetrag und -anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	1.008.883	24,0	1.008.883	24,0	N/A	N/A

CapEx-Anteil aus nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag in TEUR	Prozentsatz
1.	Betrag und Anteil der in Zeile 1 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	0	0,0
2.	Betrag und Anteil der in Zeile 2 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	102	0,0
3.	Betrag und Anteil der in Zeile 3 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	84	0,0
4.	Betrag und Anteil der in Zeile 4 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	67	0,0
5.	Betrag und Anteil der in Zeile 5 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	26	0,0
6.	Betrag und Anteil der in Zeile 6 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	0	0,0
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter nicht taxonomiefähiger Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	1.443.587	34,3
8.	Gesamtbetrag und –anteil der nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	1.443.867	34,3

ESRS E1 Klimawandel

In diesem Abschnitt beschreibt die VPV, wie

- sich das Verhalten des Unternehmens in Bezug auf wesentliche positive und negative, tatsächliche und potenzielle Auswirkungen auf den Klimawandel auswirkt,
- die bisherigen, derzeitigen und künftigen Klimaschutzbemühungen der VPV das Ziel aus dem Pariser Klimaabkommen von 2015 mit unterstützt, um die Erderwärmung bis 2045 auf 1,5° C zu begrenzen,
- die Pläne und Fähigkeiten, die Strategie und das Geschäftsmodell der VPV im Einklang mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5° C beitragen,
- alle weiteren Maßnahmen zur Verhinderung, Minderung oder Behebung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen und zum Umgang mit Risiken und Chancen, und die Ergebnisse dieser Maßnahmen beitragen,
- die Eigenschaften, die Art und der Umfang der wesentlichen Risiken und Chancen des Unternehmens sind, die sich aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten in Bezug auf den Klimawandel ergeben, sowie die Art und Weise, wie die VPV mit diesen Risiken und Chancen umgeht, und
- die finanziellen Auswirkungen der Risiken und Chancen sind, die sich kurz-, mittel- und langfristig aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten des Unternehmens in Bezug auf den Klimawandel ergeben.

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen***Angabepflicht E1-1 – Übergangsplan für den Klimaschutz***

Ein expliziter Übergangsplan für den Klimaschutz besteht in der VPV nicht. Der wirkungsvollste Hebel zur Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens liegt bei der VPV in der Kapitalanlage. Vor diesem Hintergrund hat sich die VPV ein konkretes Dekarbonisierungsziel gesetzt und steuert die Kapitalanlagen zusätzlich nach ESG-Kriterien.

Darüber hinaus wurden bereits konkrete Maßnahmen auf den Weg gebracht – darunter eine eigene Photovoltaikanlage, die Umstellung der Fahrzeugflotte sowie die Sensibilisierung der Mitarbeiter. Die im Jahr 2022 formulierte und 2024 nochmals angepasste Nachhaltigkeitsstrategie dient der VPV als Leitplanke auf dem Weg zur Unterstützung der Klimaschutzziele aus dem Abkommen von Paris.

Angabepflicht E1-2 – Strategien im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel

Im Rahmen ihres Zielbilds 2030 hat die VPV konkrete Klimaziele definiert, die durch die übergreifende Nachhaltigkeitsstrategie systematisch unterstützt werden. Die größten Klimaauswirkungen innerhalb der VPV ergeben sich durch die gehaltenen Kapitalanlagen. Vor diesem Hintergrund wurden gezielte Maßnahmen implementiert, unter anderem die Steuerung nach ESG-Kriterien. Durch diese ESG-Quotensteuerung verfolgt die VPV einen klar definierten Dekarbonisierungspfad. Im Ergebnis konnte der CO₂-Fußabdruck der liquiden Kapitalanlagen in den vergangenen vier Jahren bereits um mehr als 55 % reduziert werden.

Strategien in den Bereichen Energieeffizienz und Einsatz erneuerbarer Energien bestehen nicht, da diese im Kontext des Geschäftsmodells eines Versicherungsunternehmens keine relevanten Hebel zur Erreichung der Klimaziele darstellen. Die VPV bezieht jedoch zertifizierten Ökostrom und betreibt eine eigene Photovoltaikanlage.

Angabepflicht E1-3 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimastrategien

Die wesentliche Umweltauswirkung der Geschäftstätigkeit der VPV besteht im Ausstoß von Treibhausgasen (THG), die zum Klimawandel beitragen. Den größten Anteil daran haben die Kapitalanlagen. Vor diesem Hintergrund verfolgt die VPV das Ziel, die THG-Emissionen der gehaltenen Kapitalanlagen bis zum Jahr 2030 auf unter 40.000 t CO_{2e} zu senken (siehe Dekarbonisierungsziel). Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie und des geplanten Dekarbonisierungspfads für die Kapitalanlagen wird die VPV weitere Maßnahmen definieren und sich ambitionierte Ziele setzen, um die Auswirkungen auf das Klima weiter zu reduzieren.

Die Festlegung zentraler Klimaschutzmaßnahmen erfolgt in enger Abstimmung mit der Geschäftsführung. Umweltdaten werden erfasst und die Fortschritte gegenüber den gesetzten Zielen überwacht. Die Verantwortung für die Chancen- und Risikobewertung sowie für die interne und externe Berichterstattung besteht gemeinsam mit dem Risikomanagement. Diese Aufgaben sind in das IKS eingebettet.

Die strategische Ausrichtung im Klima- und Umweltschutz ist in der Nachhaltigkeitsstrategie verankert. Zur Zielerreichung bis 2030 wurden unter anderem die ESG-Steuerung und der Dekarbonisierungspfad in der Kapitalanlage implementiert sowie eine Photovoltaikanlage auf dem Direktionsgebäude in Stuttgart installiert. Darüber hinaus erwartet die VPV weitere Investitionen, etwa zur Nutzung nachhaltiger Kraftstoffe und Technologien in Flotten, Gebäuden und Standorten. Diese sind derzeit weder beschlossen noch quantifiziert. Ergänzt wird das Maßnahmenpaket durch ein spezifisches Produkt – und Dienstleistungsangebot für die Kunden.

Der potenzielle CO₂-Einspareffekt durch den Einsatz von E-Fahrzeugen sowie weitere Einsparungen lassen sich derzeit nicht quantifizieren. Die Ausgaben zur Nutzung nachhaltiger Kraftstoffe verbessern die KPIs gemäß Taxonomieverordnung nicht.

Der größte Hebel zur Emissionsminderung liegt weiterhin im Bereich der gehaltenen Kapitalanlagen, für die ein Dekarbonisierungsziel definiert ist.

Parameter

Angabepflicht E1-4 – Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel

Zugunsten des Klimaschutzes verfolgt die VPV konkrete Ziele zur Reduktion von CO₂-Emissionen. Die Festlegung dieser Ziele erfolgt durch ein interdisziplinäres Expertenteam in enger Abstimmung mit dem Vorstand.

Die VPV plant, bis zum Jahr 2045 CO₂-Neutralität zu erreichen. Zur Erreichung dieses langfristigen Ziels sollen die Gesamtemissionen zunächst durchschnittlich um 2 % pro Jahr gesenkt werden. Eine präzise Bewertung, inwieweit die gesetzten Ziele und Maßnahmen im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen stehen, ist derzeit nicht möglich.

Für den Bereich der Kapitalanlagen wurden konkrete Reduktionsziele definiert:

Mittelfristige Ziele

Bis zum Jahr 2030 hat sich die VPV das Ziel gesetzt, die Emissionen ihrer Kapitalanlagen auf unter 40.000 t CO_{2e} zu senken und künftig nicht mehr in Unternehmen mit fossilen Brennstoffen zu investieren. Dieses Ziel soll auch die Leistungen von Subunternehmern (Scope 3) umfassen, sofern diese verlässlich erhoben werden können.

Detaillierte Ziele für Scope-3-Emissionen wurden nicht definiert. Die Erhebung entsprechender Daten ist mit erheblichen Herausforderungen verbunden. Die derzeitige Datenqualität ist nicht ausreichend, und es ist nicht absehbar, welche zusätzlichen oder bislang nicht erfassten Scope-3-Emissionen künftig berücksichtigt werden können.

Die Zielsetzungen basieren auf den Anforderungen der Initiative für wissenschaftsbasierte Ziele (Science-Based Targets) und unterstützen die internationalen Bemühungen zur Begrenzung der globalen Erwärmung im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen der Vereinten Nationen.

Langfristige Ziele

Bis zum Jahr 2045 verfolgt die VPV das Ziel, ihre Treibhausgasemissionen (THG) auf netto Null zu reduzieren und damit einen Beitrag zur Umsetzung des Pariser Klimaabkommens zu leisten. Hierzu sollen die Emissionen in Scope 1, Scope 2 und Scope 3 durch gezielte Reduktionsmaßnahmen auf ein Minimum gesenkt werden. Verbleibende Emissionen sollen durch anerkannte Gegenmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel

	2030	2045
Sektorübergreifender Reduktionspfad (ACA) basierend auf 2020 als Bezugsjahr	-	-

Quelle: Basierend auf „Pathways to Net-zero – SBTi Technical Summary“ (Version 1.0, Oktober 2021)

Einen sektorübergreifenden Reduktionspfad hat die VPV nicht definiert.

Hebel zur Reduktion der Treibhausgase und deren Beitrag zur Zielerreichung

	Basisjahr 2023	Ziel für 2030	Ziel für 2035	...	Ziel bis 2045
THG-Emissionen (in Tausend t CO ₂ e)	2,21	1,92	1,73		0
Energieeffizienz und Verbrauchssenkung	-	-	-		
Materialeffizienz und Verbrauchssenkung	-	-	-		
Brennstoffwechsel	-	-	-		
Elektrifizierung	-	-	-		
Nutzung erneuerbarer Energien	-	-	-		
Schrittweise Einstellung, Ersetzung oder Änderung des Produkts	-	-	-		
Schrittweise Einstellung, Ersetzung oder Änderung des Verfahrens	-	-	-		

Die Angaben beziehen sich auf die THG-Emissionen der VPV ohne die Kapitalanlagen.

Angabepflicht E1-5 – Energieverbrauch und Energiemix

	Vergleich 2024	Jahr 2025
1. Brennstoffverbrauch aus Kohle und Kohleerzeugnissen (MWh)		
2. Brennstoffverbrauch aus Rohöl und Erdölerzeugnissen (MWh)		
3. Brennstoffverbrauch aus Erdgas (MWh)	1.449	1.571
4. Brennstoffverbrauch aus sonstigen fossilen Quellen (MWh)		
5. Verbrauch aus erworbener oder erhaltener Elektrizität, Wärme, Dampf und Kühlung und aus fossilen Quellen (MWh)		
6. Gesamtverbrauch fossiler Energie (MWh) (Summe der Zeilen 1 bis 5)	1.449	1.571
Anteil fossiler Quellen am Gesamtenergieverbrauch (in %)	53,77	54,47
7. Verbrauch aus Kernkraftquellen (MWh)		
Anteil des Verbrauchs aus nuklearen Quellen am Gesamtenergieverbrauch (in %)		
8. Brennstoffverbrauch für erneuerbare Quellen, einschließlich Biomasse (auch Industrie- und Siedlungsabfällen biologischen Ursprungs, Biogas, Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen usw.) (MWh).		
9. Verbrauch aus erworbener oder erhaltener Elektrizität, Wärme, Dampf und Kühlung und aus erneuerbaren Quellen (MWh)	1.159	1.111
10. Verbrauch selbst erzeugter erneuerbarer Energie, bei der es sich nicht um Brennstoffe handelt (MWh)	87	202
11. Gesamtverbrauch erneuerbarer Energie (MWh) (Summe der Zeilen 8 bis 10)	1.246	1.313
Anteil erneuerbarer Quellen am Gesamtenergieverbrauch (in %)	46,23	45,53
Gesamtenergieverbrauch (MWh) (Summe der Zeilen 6 und 11)	2.695	2.884

Die VPV ist in keinem klimaintensiven Sektor tätig. Daher erfolgen keine weiterführenden Angaben.

Im selbstgenutzten Direktionsgebäude am Standort Stuttgart sind rund 11,7% der Fläche an Dritte vermietet. Der Energieverbrauch ist mangels separater Verbrauchserfassung in den angegebenen Gesamtwerten enthalten.

Angabepflicht E1-6 – THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen

Im Folgenden wird auf die Performancemessungen, Meilensteine und Zielvorgaben mit der Emission von Treibhausgasen eingegangen. Derzeit sind nur vereinzelt Ziele und Etappenziele festgelegt, insbesondere im Hinblick auf die Verteilung auf Scope 1 bis 3 sowie die zugehörigen Unterpunkte, wie auf der Folgeseite dargestellt. Die VPV beabsichtigt, künftig die Aufteilung und Zielsetzung innerhalb der Scopes sowie einzelne Etappenziele differenzierter zu planen.

	Rückblickend				Etappenziele und Zieljahre			Jährlich % des Ziels / Basisjahr
	Basisjahr 2022	Vergleich (N-1) 2024	2025 (N) 2025	% (N / N-1)	2030	2040	2050	
Scope-1-Treibhausgasemissionen								
Scope-1-THG Bruttoemissionen (t CO ₂ e)	773,31	765,00	758,22	-0,9 %				
Prozentsatz der Scope-1-Treibhausgasemissionen aus regulierten Emissionshandelssystemen (in %)	N/A	N/A	N/A					
Scope-2-Treibhausgasemissionen								
Standortbezogene Scope-2-THG-Bruttoemissionen (t CO ₂ e)	N/A	358,78	344,12	-4,1 %				
Marktbezogene Scope-2-THG-Bruttoemissionen (t CO ₂ e)	N/A	4,34	4,47	3,0 %				
Signifikante Scope-3-Treibhausgasemissionen								
Gesamte indirekte (Scope-3) THG-Bruttoemissionen (t CO ₂ e)	106.899,78	54.533,98	47.049,58	-13,7 %				
1. Erworbene Waren und Dienstleistungen	367,30	145,95	163,90	12,3 %				
[Optionale Unterkategorie: Cloud-Computing und Rechenzentrumsdienste]	N/A	N/A	N/A	N/A				
2. Investitionsgüter	N/A	88,45	28,01	N/A				
3. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Brennstoffen und Energie (nicht in Scope 1 oder Scope 2 enthalten)	167,99	284,97	282,54	-0,9 %				
4. Vorgelagerter Transport und Vertrieb	75,44	36,20	35,97	-0,6 %				
5. Abfallaufkommen in Betrieben	23,18	0,28	0,50	78,6 %				
6. Geschäftsreisen	499,26	119,85	157,72	31,6 %				
7. Pendelnde Mitarbeiter	581,61	553,28	610,07	10,3 %				
8. Vorgelagerte geleaste Wirtschaftsgüter	N/A	N/A	N/A	N/A				
9. Nachgelagerter Transport	N/A	N/A	N/A	N/A				
10. Verarbeitung verkaufter Produkte	N/A	N/A	N/A	N/A				
11. Verwendung verkaufter Produkte	N/A	N/A	N/A	N/A				
12. Behandlung von Produkten am Ende der Lebensdauer	N/A	N/A	N/A	N/A				
13. Nachgelagerte geleaste Wirtschaftsgüter	N/A	N/A	N/A	N/A				
14. Franchises	N/A	N/A	N/A	N/A				
15. Investitionen	105.185,00	53.305,00	45.770,87	-14,1 %	< 40.000			
THG-Emissionen insgesamt								
THG-Emissionen insgesamt (standortbezogen) (t CO ₂ e)	107.673,09	55.657,76	48.151,92	-13,5 %				
THG-Emissionen insgesamt (marktbezogen) (t CO ₂ e)	107.673,09	55.303,32	47.812,27	-13,5 %				

Scope-1-THG-Bruttoemissionen

Unter Scope 1 fallen alle Emissionen, die direkt vom Unternehmen ausgehen. Für die VPV umfasst dies betriebliche Anlagen, Geschäftsfahrzeuge sowie interne Prozesse im Rahmen der Büroarbeit. Im Jahr 2025 betrug der Anteil der Scope-1-Emissionen 1,6% der Gesamtemissionen, entsprechend 758,22 t CO_{2e}. Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich eine Reduktion um 0,9%. Die geringeren Emissionen resultieren im Wesentlichen aus dem Energieverbrauch für Heizen und Kühlen sowie aus der Nutzung firmeneigener Fahrzeuge.

Scope-2-THG-Bruttoemissionen

Scope 2 umfasst alle indirekten Emissionen, die nicht im Unternehmen selbst entstehen, jedoch durch dessen Geschäftstätigkeit verursacht werden. Dazu zählen insbesondere eingekaufter Strom, Dampf sowie Wärme und Kälte für den Energieverbrauch. Im Jahr 2025 verzeichnete die VPV in Scope 2 sehr geringe Emissionen in Höhe von 4,47 t CO_{2e}. Da die VPV seit Jahren Strom aus erneuerbaren Energien und aus der eigenen Photovoltaikanlage bezieht, liegt der Anteil der Scope-2-Emissionen an den Gesamtemissionen nahe null.

Scope-3-THG-Bruttoemissionen

Scope 3 umfasst ebenfalls indirekte Emissionen, die jedoch nicht eindeutig einem Verursacher zugeordnet werden können. Dazu zählen unter anderem Geschäftsreisen, Betriebsabfälle, Transportleistungen (z. B. Materiallieferungen) sowie Investitionen.

Mit einem Anteil von 98,4% an den Gesamtemissionen stellt Scope 3 den größten Emissionsbereich der VPV dar. Im Jahr 2025 beliefen sich die Scope-3-Bruttoemissionen auf insgesamt 47.049,71 t CO_{2e}. Davon entfallen – soweit derzeit erfassbar – 45.770,87 t CO_{2e} auf die Kapitalanlagen (Scope 1 und Scope 2). Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Reduktion um 14,1%. Die Verringerung konnte durch gezielte Umschichtungen und ausgewählte Neuanlagen erzielt werden.

Die THG-Bruttoemissionen der gesamten Kapitalanlagen, inklusive Scope 3 und unter Einbeziehung von Staatsanleihen, betragen 1.353.221,06 t CO_{2e}. Aufgrund der derzeit nicht vollständig erhebbaren Daten und der damit verbundenen eingeschränkten Aussagekraft sind diese Werte in der Tabelle nicht ausgewiesen.

Die VPV plant, die in Scope 3 enthaltenen Emissionen zu reduzieren. Detaillierte Zielsetzungen bestehen – abgesehen vom Dekarbonisierungspfad im Bereich der Kapitalanlagen – derzeit nicht. Die aktuelle Datenqualität wird als nicht ausreichend bewertet, und es ist nicht absehbar, welche zusätzlichen oder bislang nicht erfassten Scope-3-Emissionen, insbesondere im Bereich der Kapitalanlagen, künftig erhoben oder berücksichtigt werden können.

THG-Gesamtemissionen

Die Gesamtemissionen der VPV beliefen sich im Jahr 2025 auf 47.812,27 t CO_{2e}. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Reduktion um 13,5%. Bezogen auf die Anzahl der Mitarbeiter ergibt sich ein Wert von 114,24 t CO_{2e} pro Person (2024: 136,22 t CO_{2e}).

*Treibhausgasintensität auf der Grundlage der Nettoeinnahmen
THG-Intensität je Nettoeinnahme*

	Vergleich	2025	% N / N-1
THG-Gesamtemissionen (standortbezogen) je Nettoeinnahme (t CO ₂ e/Währungseinheit)	0,0001159	0,0000939	-18,97 %
THG-Gesamtemissionen (marktbezogen) je Nettoeinnahme (t CO ₂ e/Währungseinheit)	0,0001152	0,0000933	-19,04 %

Konnektivität der Treibhausgasintensität auf der Grundlage der Einnahmen mit Informationen zur Finanzberichterstattung

Nettoeinnahmen, die zur Berechnung der Treibhausgasintensität verwendet werden in EUR	502.118.844,80
Nettoeinnahmen (sonstige)	
Gesamtnettoeinnahmen (im Abschluss)	502.118.844,80

Angabepflicht E1-7 – Abbau von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO₂-Gutschriften

Im Berichtsjahr wurden weder aktive Maßnahmen zum Abbau von Treibhausgasen durchgeführt noch Projekte zur Emissionsminderung über CO₂-Gutschriften finanziert.

Angabepflicht E1-8 – Interne CO₂-Bepreisung

Eine unternehmensinterne CO₂-Bepreisung ist bei der VPV derzeit nicht implementiert.

Angabepflicht E1-9 – Erwartete finanzielle Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen

In Einklang mit Anlage C der Delegierten Verordnung 2023 /2772 vom 31.07.2023 wird die VPV im zweiten Jahr der Berichterstattung die im ESRS E1-9 vorgegebenen Angaben nicht veröffentlichen. Für die ersten drei Jahren der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts beschränkt sich die VPV bei den Anforderungen gemäß ESRS E1-9 auf qualitative Angaben.

Nachhaltigkeitsrisiken können die Realwirtschaft in vielfältiger Weise beeinflussen und wirken sich damit direkt und indirekt auf die Finanzbranche und damit auf die VPV als Versicherungsgesellschaft aus. Die VPV versteht Nachhaltigkeitsrisiken nicht als eigenständige Risikokategorie, sondern als Auslöser und Treiber bestehender Risiken. Grundsätzlich können aus Nachhaltigkeitsrisiken Ereignisse aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung entstehen, deren tatsächliches oder potenzielles Eintreten negative Auswirkungen auf versicherte Risiken sowie auf Kapitalanlagen haben und damit die Zielerreichung der VPV beeinträchtigen kann.

Die Auseinandersetzung mit Nachhaltigkeitsrisiken ist integraler Bestandteil einer nachhaltigen Geschäftstätigkeit. Aus diesem Grund sind die Prozesse zur Identifikation, Messung und Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken in die etablierten konzernweiten Risikomanagementprozesse eingebunden und unterscheiden sich nicht von den Verfahren zur Erfassung anderer Risiken, denen die VPV ausgesetzt ist.

Im Rahmen ihres Risikomanagements verfolgt die VPV einen kausal orientierten Ansatz, bei dem Prozesse, Risiken, Kontrollen und Maßnahmen miteinander verknüpft sind. Eine Quantifizierung

von Umweltrisiken erfolgt nicht. Ziel ist es, jedes Risiko mit geeigneten Kontrollen zu hinterlegen und daraus Maßnahmen zur Risikoreduktion abzuleiten. Soweit möglich, hält die VPV auch Sofortmaßnahmen für den Eintritt von Risiken vor. Für die identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken wurden entsprechende Kontrollen und Maßnahmen definiert, um gezielte Steuerungsimpulse setzen zu können.

Mit diesem ganzheitlichen und langfristig ausgerichteten Risikomanagementansatz verfolgt die VPV das Ziel, negative Auswirkungen auf den Geschäftserfolg und die Reputation zu vermeiden. Gleichzeitig sollen durch die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Risikomanagementprozess auch Chancen für den Geschäftserfolg und die Leistungserfüllung gegenüber den Kunden erschlossen werden.

Ein wesentlicher Teil der Nachhaltigkeitsrisiken manifestiert sich innerhalb der Risikokategorie „operationelle Risiken“. Für die unternehmensindividuelle Ermittlung dieser Risiken verfolgt die VPV einen strukturierten Ansatz: Im Rahmen der Risikoinventur erfolgt zunächst die Identifikation sämtlicher Risiken, die für die VPV relevant sind. Diese Risiken – einschließlich der Nachhaltigkeitsrisiken – werden durch die zuständigen Fachbereiche qualitativ beschrieben, den Unternehmensprozessen zugeordnet, kategorisiert und anschließend quantitativ bewertet. Die Bewertung erfolgt sowohl kurz- als auch langfristig anhand der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schadenshöhe. Darüber hinaus erfassen die Fachbereiche Maßnahmen und Kontrollen, die geeignet sind, die Eintrittswahrscheinlichkeit oder die Schadenshöhe eines Risikos zu beeinflussen. Auf dieser Basis wird ein Erwartungswert in der Variante „netto“ ermittelt, der bereits um Diversifikationseffekte bereinigt ist. Die Aggregation der langfristigen Erwartungswerte netto innerhalb der Risikokategorie „operationelle Risiken“ ergibt das gesamte operationelle Risiko der VPV.

Ein wesentliches Risiko ist im Bereich Kapitalanlagenmanagement zu verorten. Vor diesem Hintergrund hat die VPV im Geschäftsjahr 2024 einen sogenannten Dekarbonisierungspfad definiert und beschlossen. Ziel ist es, den CO₂-Ausstoß der Kapitalanlagen deutlich zu reduzieren. Die VPV orientiert sich dabei an der Methodik der Net Zero Asset Owner Alliance (NZAOA). Mit diesem Vorgehen unterstützt die VPV das langfristige Ziel des Pariser Klimaabkommens aus dem Jahr 2015, die Erderwärmung auf maximal 1,5°C zu begrenzen. Der Dekarbonisierungspfad sieht vor, dass die VPV bis zum Jahr 2030 weniger als 40.000 t CO_{2e} (Scope 1 & 2) durch Aktien und Unternehmensanleihen emittiert. Aufgrund der bereits seit vielen Jahren implementierten ESG-Steuerung der Kapitalanlagen beläuft sich das Exposure in Branchen mit potenziell durch physische und transitorische Risiken belasteten Unternehmen – wie beispielsweise Öl, Gas oder Atom – grundsätzlich auf unter 5,0%. Aufgrund dieses geringen Anteils am Gesamtexposure und der daraus abgeleiteten geringen Wesentlichkeit erfolgt keine weiterführende Detailanalyse.

Die VPV hält überwiegend indirekte Investments in den Bereichen Immobilien und Infrastruktur. Diese Anlagen wurden europaweit in unterschiedlichen Objekten getätigt und sind breit gestreut. Aufgrund dieser Diversifikation liegen die Investments in ihrer Ausprägung unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze der VPV. Eine Aufschlüsselung nach Energieeffizienzklassen erfolgt daher nicht. Ebenso sind durch die europaweite Streuung die physischen Risiken, die auf diese Investments einwirken können, stark diversifiziert.

Grundsätzlich geht die VPV davon aus, dass sich durch die breite Diversifikation positive und negative finanzielle Auswirkungen in der Summe ausgleichen und keinen negativen Einfluss auf die Gesellschaft haben werden. Klimabezogene Chancen werden im Rahmen der Investitionstätigkeit gezielt genutzt. So sind ESG-Kriterien in den Anlagerichtlinien der VPV implementiert. Im Ergebnis investiert die VPV überwiegend in Staaten, Institutionen, Unternehmen und Objekte, die ESG-

Kriterien anwenden und damit die Zielsetzungen des Pariser Klimaabkommens unterstützen. Die VPV sieht klare Vorteile für Branchen, die sich ESG-Kriterien vorgeben und nachhaltig wirtschaften.

ESRS E1 Zusätzliche unternehmensspezifische Angaben zu den Kapitalanlagen

Ziel der Kapitalanlage ist es, eine sichere Rendite zur Bedeckung der versicherungstechnischen Verpflichtungen unter Einhaltung der internen Nachhaltigkeitsvorgaben sowie der gesetzlichen Anforderungen zu erzielen.

Die VPV arbeitet bei der Verwaltung ihrer Kapitalanlagen mit externen Partnern zusammen. Bei der Auswahl der Assetmanager für Wertpapiere achtet die VPV grundsätzlich darauf, dass diese sich den UN Principles for Responsible Investments (UNPRI) verpflichtet haben. Im Geschäftsjahr waren ausschließlich Assetmanager für die liquiden Anlagen im Sicherungsvermögen der VPV tätig, die die UNPRI unterzeichnet haben. Dabei stützt sich die VPV nicht ausschließlich auf die bereitgestellten Informationen der Assetmanager, sondern legt eigene Risikoindikatoren sowie Vorgaben zum Anlageprozess und Anlagerisiko fest.

Die VPV gestaltet ihren Investitionsprozess so, dass Nachhaltigkeitsrisiken systematisch berücksichtigt und auch potenzielle nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen einbezogen werden.

Für jede Anlageklasse, in die die VPV investiert, wurden interne Grenzen definiert. Deren Einhaltung gewährleistet den angestrebten Grad an Sicherheit, Qualität, Rentabilität, Liquidität und Verfügbarkeit.

In den vergangenen Jahren wurde eine eingeschränkte Liquidität in Teilen der Kapitalanlage – beispielsweise bei Investments in Immobilien oder Infrastrukturprojekte – bewusst in Kauf genommen. Ziel ist es, den optimalen Ertrag der Kapitalanlage unter Einhaltung des vorgegebenen Risikobudgets zu erzielen.

Dekarbonisierungsziele

Seit dem Jahr 2021 lässt die VPV durch einen externen Berater eine Portfolioanalyse aus CO₂-Sicht durchführen. Im Rahmen dieser Analyse werden Kennzahlen wie der CO₂-Fußabdruck und die CO₂-Intensität der Kapitalanlagen ermittelt. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der erwarteten zukünftigen Entwicklung der CO₂-Emissionen sowie des potenziellen Temperaturanstiegs auf Basis zukunftsgerichteter Klimaszenarien der internationalen Energieagentur (IEA) bis ins Jahr 2100.

Vor allem durch die aktive ESG-Steuerung konnten die CO₂-Emissionen aus Aktien und Unternehmensanleihen im Zeitraum von 2019 bis 2025 bereits deutlich reduziert werden. Ausgehend vom Jahr 2019 mit einer absoluten Treibhausgasemission (Scope 1 & 2) von 223.100 t CO₂e ist der Ausstoß bis 2025 um rund 80 % gesunken.

Im Geschäftsjahr 2025 hat die VPV das Dekarbonisierungsziel als Bestandteil der Unternehmensstrategie festgelegt. Als mittelfristiges Ziel strebt die VPV an, bis zum Jahr 2030 weniger als 40.000 t CO₂e (Scope 1 & 2) durch Aktien und Unternehmensanleihen zu emittieren.

Mittelfristig wird die VPV ihre bisherige Vorgehensweise fortsetzen und nicht in Unternehmen investieren, deren Umsatzanteil mehr als 20 % in den Bereichen Kernkraft oder fossile Brennstoffe liegt oder die Bohrungen in der Arktis durchführen bzw. entsprechende Forschung betreiben. Langfristig verfolgt die VPV das Ziel, bis zum Jahr 2045 CO₂-neutral zu sein.

Nachhaltigkeitskriterien der liquiden Anlagen im Sicherungsvermögen

Die liquiden Anlagen im Sicherungsvermögen stellen den größten Teil der gehaltenen Kapitalanlage der VPV dar. Bereits mehr als 85 % dieser Anlagen sind gemäß den VPV-Kriterien nachhaltig investiert. Bei neuen Kapitalanlagen achtet die VPV darauf, dass diese den definierten Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. Sind Rendite und Risiko vergleichbar, bevorzugt die VPV grundsätzlich nachhaltige Anlagen. Im Bestand erfolgt sukzessive der Abbau nicht nachhaltiger Investments.

Bereits im Jahr 2019 hat die VPV interne Nachhaltigkeitsvorgaben erarbeitet. Diese orientieren sich grundsätzlich am UN Global Compact. Im Jahr 2021 wurden die Kriterien verschärft. Seither reduziert die VPV Investitionen in Unternehmen, deren Umsatzanteil mehr als 20 % in den Bereichen Kernkraft oder fossile Brennstoffe liegt oder die Bohrungen in der Arktis durchführen bzw. entsprechende Forschung betreiben.

Zudem hinaus wurde der Filter für Investitionen in Unternehmen mit negativen Umweltauswirkungen verschärft. Unternehmen mit moderaten Umweltverstößen oder einer Involvierung in kontroverse Waffen erfüllen die VPV-Kriterien nicht. Ebenso investiert die VPV nicht in Staatsanleihen von Ländern, die Menschenrechte oder Arbeitsrechtsnormen verletzen. Ausgeschlossen sind zudem Staatsanleihen von Ländern mit einem Climate Change Performance Index (CCPI) Score unter 50, mit dokumentierter Kinderarbeit, Diskriminierung, einem Corruption Perception Index (CPI) Score unter 50 oder fehlender Vereinigungsfreiheit.

Seit dem Jahr 2021 wird für die Aktieninvestments im Wertpapierspezialfonds eine an ESG-Kriterien orientierte Stimmrechtsvertretung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft Helaba Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH durchgeführt. Grundlage hierfür sind die Leitlinien der Gesellschaft zum Abstimmungsverhalten. Für direkte Aktieninvestments berücksichtigt die VPV ESG-Aspekte bei der Ausübung der Stimmrechte.

Jährlich legt die VPV eine ESG Quote fest, deren Einhaltung monatlich überwacht wird. Diese Zielquote ist Bestandteil des Unternehmensziels aller Mitarbeiter der VPV. Für das Geschäftsjahr 2025 hatte sich die VPV das Ziel gesetzt, eine Quote von mindestens 85 % ESG-konformer liquider Kapitalanlagen zu erreichen. Mit einem Anteil von 90,2 % nachhaltig investierter liquider Kapitalanlagen wurde das selbst gesteckte Ziel für 2025 übertroffen.

Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage zum 31.12.2025

Nicht über ISS ESG abgedeckt

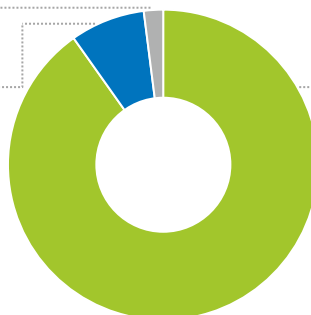
2,0%

Kriterien 2025 nicht erfüllt

7,8%

Kriterien 2025 erfüllt

90,2%



Seit Einführung der ESG-Strategie im Jahr 2019 hat die VPV die jeweils festgelegte ESG-Zielquote durchgehend übertroffen. Die VPV beabsichtigt, das aktuell erreichte Niveau der ESG-Quote beizubehalten. Für das Geschäftsjahr 2026 ist vorgesehen, den Anteil der liquiden Kapitalanlagen, die den Nachhaltigkeitskriterien entsprechen, unverändert bei mindestens 85% zu halten. Mittelfristig verfolgt die VPV das Ziel, die Quote der ESG-konformen liquiden Kapitalanlagen auf 90% zu erhöhen.

Sicherungsvermögen Artikel 8 Offenlegungsverordnung

Das Sicherungsvermögen der VPV wird aktiv nach ESG-Kriterien gesteuert und ist seit dem Geschäftsjahr 2023 gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung klassifiziert. Die VPV hat ein Konzept für nachhaltige Investitionen entwickelt. Diese umfassen Unternehmensanleihen und Aktien mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden.

Staatsanleihen werden als nachhaltige Investitionen berücksichtigt, sofern sie den ESG-Filtern auf Basis von ISS ESG-Daten sowie dem Positiv-/Negativ-Screening entsprechen und ein CO₂-Neutralitätsziel bis zum Jahr 2045 festgelegt haben. Darüber hinaus werden Green Bonds und Social Bonds (ohne Staatsanleihen) als nachhaltige Investitionen bewertet, sofern sie nach den VPV-Kriterien ESG-konform sind.

Mit Hilfe von Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit einem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden. Bei illiquiden Anlagen investiert die VPV in Unternehmen aus dem Bereich erneuerbare Energien sowie in Unternehmen mit einem sozialen Ziel, beispielsweise Pflegeheime, Krankenhäuser und Sozialwohnungen.

Der derzeitige Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen beträgt 7,5%. Der tatsächliche Anteil wird jährlich im Anhang IV „Regelmäßige Informationen nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088“ veröffentlicht.

Illiquide Anlagen

Derzeit ist die VPV in Infrastrukturfonds sowie in Immobilien mit sozialem Hintergrund investiert, beispielsweise in Pflegeheime, Krankenhäuser und Sozialwohnungen. Bei der Auswahl der Asset Manager achtet die VPV auf die Einhaltung der definierten Nachhaltigkeitskriterien.

Darüber hinaus stellt die Zulieferungsfähigkeit nachhaltigkeitsbezogener Berichte – wie etwa PAI-Reporting und Taxonomie-Reporting – eine wesentliche Voraussetzung dar.

Seit Dezember 2024 ist der Immobiliendachfonds der VPV, über den die Immobilieninvestments indirekt gehalten werden, als Fonds nach Artikel 8 der Offenlegungsverordnung klassifiziert.

Fondsgebundene Lebensversicherung

Bei den Fonds für die fondsgebundenen Tarife arbeitet die VPV mit Morningstar Direct zusammen. Neue Fonds werden unter Berücksichtigung VPV-spezifischer Kriterien, zu denen auch Nachhaltigkeitskriterien gehören, mithilfe dieser Datenbank selektiert.

Mit VPV Green Invest bietet die VPV ein fondsgebundenes Produkt an, bei dem ausschließlich Publikumsfonds mit einer Mindestklassifizierung gemäß Artikel 8 bzw. Artikel 9 der Offenlegungsverordnung zum Einsatz kommen. Darüber hinaus ist der Fonds VPV Chance Plus gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung klassifiziert.

Regulatorische Veröffentlichungen

Die VPV veröffentlicht folgende offenlegungsrelevante Unterlagen unter

<https://www.vpv.de/unternehmen/nachhaltigkeit/nachhaltige-kapitalanlage/>:

- Vorvertragliche Informationen nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088
- Regelmäßige Information nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088
- Principal Adverse Impacts on Sustainability Factors (PAI)
- Fondsliste (sowohl auf Englisch als auch auf Deutsch)
- Änderungshistorie

Darüber hinaus sind die nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 einsehbar unter

<https://www.vpv.de/unternehmen/nachhaltigkeit/angaben-gemaess-offenlegungsverordnung/>.

3. Sozialinformationen

ESRS S1 Eigene Belegschaft

Allgemein

Die VPV hat den gesellschaftlichen Wandel sowie die steigenden regulatorischen Anforderungen im Bereich Nachhaltigkeit erkannt und fest in ihrer Unternehmensstrategie verankert. Dabei verfolgt die VPV das Ziel, soziale Nachhaltigkeit, Diversität und Chancengleichheit als integrale Bestandteile ihres Handelns zu etablieren.

Im Rahmen der strategischen Stoßrichtung „Erfolgsfaktor #WIR“ stehen die Mitarbeiter im Mittelpunkt. Im Fokus stehen:

- enges Miteinander innerhalb der VPV als Wettbewerbsvorteil
- Bereichs- und hierarchieübergreifende Zusammenarbeit
- Nutzung kurzer Entscheidungswege
- Attraktivität als Arbeitgeber

Engagierte und motivierte Mitarbeiter im Innen- und Außendienst sind ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Zukunftsfähigkeit der VPV. Daher investiert das Unternehmen gezielt in Aus- und Weiterbildung, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie in das gesundheitliche Wohlbefinden seiner Mitarbeiter.

Wesentliche Entscheidungen zur Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen und Formen der Zusammenarbeit werden durch die Geschäftsleitung nach Erörterung mit den Arbeitnehmervertretungen getroffen.

Darüber hinaus beteiligt die VPV ihre Mitarbeiter aktiv durch regelmäßige Mitarbeitendenbefragungen, die wertvolle Erkenntnisse zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit liefern.

Im Rahmen variabler Vergütungssysteme werden die Mitarbeiter des Innendienstes abhängig von der Zielerreichung am konzernweit gültigen Unternehmensziel beteiligt.

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

Angabepflicht S1-1 – Strategien im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft

Die VPV beschäftigt ihre Mitarbeiter ausschließlich in Deutschland und unterliegt den jeweils geltenden gesetzlichen, behördlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Dies schließt insbesondere die Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmer ein. Im Rahmen von Prüfungen durch die Interne Revision, die Compliance-Funktion sowie die Mitbestimmungsgremien der VPV wurden in der Vergangenheit keine Hinweise auf Verstöße festgestellt.

Die VPV wendet die Tarifverträge für die private Versicherungswirtschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung an. Als Mitglied im tarifschließenden Arbeitgeberverband verweist die VPV in ihren Arbeitsverträgen auf die geltenden Tarifregelungen. Die Einhaltung von Gesetz und Recht ist ein elementarer Grundsatz der VPV. Nach Einschätzung der VPV erfüllen die angewandten Regelungen auch die relevanten Anforderungen internationaler Standards.

Die Beteiligung der Arbeitnehmervertretungen erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Der Betriebsrat überwacht die Einhaltung der zugunsten der Mitarbeiter geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen.

Im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz verfügt die VPV über eine externe Fachkraft für Arbeitssicherheit, einen Sicherheitsbeauftragten sowie einen betriebsärztlichen Dienst. Die Einhaltung der Arbeitsschutzvorgaben wird durch Erstunterweisungen bei Neueinstellungen sowie durch jährliche Folgeunterweisungen sichergestellt. Ergänzend erfolgen regelmäßige Gefährdungsbeurteilungen, auch im Hinblick auf psychische Belastungen.

Die VPV toleriert keinerlei Diskriminierung oder Belästigung am Arbeitsplatz. Ein verbindlicher Verhaltenskodex für Ethik und Compliance regelt unter anderem den respektvollen Umgang der Mitarbeiter untereinander sowie den Schutz vor Diskriminierung. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) findet Anwendung und dient dem Schutz vor Benachteiligung aufgrund von Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität.

Für Hinweise auf Verstöße gegen das AGG wurde eine Beschwerdestelle eingerichtet. Zusätzlich steht den Mitarbeitern eine Hinweisgeberstelle zur Verfügung, über die vertraulich und auf Wunsch anonym Hinweise zu Vorfällen oder Missständen gemeldet werden können.

Für die VPV besteht die Pflicht, Menschen mit einer Schwerbehinderung einzustellen. Dabei folgt die VPV dem zentralen Leitgedanken der Inklusion, Menschen mit Behinderungen eine chancengerechte Teilhabe zu ermöglichen.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben hat die VPV Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, im Vorstand sowie auf den Führungsebenen 1 und 2 festgelegt. Als Bestandteil der Unternehmenskultur fördert die VPV familienfreundliche Maßnahmen und unterstützt aktiv Netzwerke von und für Frauen im Innen- und Außendienst. Ziel ist es, das Potenzial weiblicher Führungs- und Fachkräfte gezielt zu erschließen und Chancengleichheit als Innovationspotenzial zu nutzen.

Im Hinblick auf Menschenhandel, Zwangsarbeit und Kinderarbeit bestehen bei der VPV keine relevanten Risiken oder Auswirkungen. Diese Themen sind daher nicht explizit in den betrieblichen Regelungen berücksichtigt. Eine Berücksichtigung weitergehender internationaler Standards ist nicht erforderlich.

Angabepflicht S1-2 – Verfahren zur Einbeziehung eigener Arbeitskräfte und von Arbeitnehmervertretern in Bezug auf Auswirkungen

In der VPV bestehen als Mitbestimmungsgremien örtliche Betriebsräte sowie ein Gesamtbetriebsrat. Die Beteiligung dieser Gremien erfolgt gemäß den Vorgaben des Betriebsverfassungsgesetzes. Der Austausch zwischen der VPV und den Mitbestimmungsgremien findet regelmäßig sowie anlassbezogen statt.

Zur Förderung einer offenen Unternehmenskultur führt die VPV regelmäßig Mitarbeiterbefragungen durch. Ziel ist es, Rückmeldungen zur Zusammenarbeit, zur Führung sowie zur beruflichen Entwicklung zu erhalten. Die Beauftragung der Befragungen erfolgt durch den Vorstand, die Durchführung und Nachbereitung liegt in der Verantwortung der Bereichsleitung Personal. Die VPV bewertet die Mitarbeiterbefragung als wirksam. Dies zeigt sich unter anderem in überdurchschnittlich hohen Teilnahmequoten sowie in der transparenten Kommunikation der Ergebnisse. Gegebenenfalls werden auf Basis der Rückmeldungen konkrete Maßnahmen zur Weiterentwicklung abgeleitet.

Eine globale Rahmenvereinbarung oder vergleichbare Vereinbarungen zur Achtung der Menschenrechte mit den Arbeitnehmervertretungen bestehen nicht. Hintergrund ist, dass aus Sicht der VPV keine wesentlichen Risiken in diesem Zusammenhang vorliegen.

Angabepflicht S1-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die eigene Arbeitskräfte Bedenken äußern können

Mitarbeiter der VPV haben die Möglichkeit, sich mit Anliegen oder Beschwerden an die jeweils zuständigen Betriebsräte zu wenden. Die VPV ist verpflichtet, die betroffenen Mitarbeiter über die Behandlung von Beschwerden zu informieren und – sofern die Beschwerden als berechtigt eingestuft werden – entsprechende Abhilfe zu schaffen.

Alle verfügbaren Meldewege und Verfahren werden den Mitarbeitern über das Intranet der VPV transparent kommuniziert.

Die VPV ist der Auffassung, dass die bestehenden Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen sowie die eingerichteten Kanäle zur Äußerung von Bedenken durch Mitarbeiter gut funktionieren und wirksam sind.

Angabepflicht S1-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zur Minderung wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze

Arbeitsicherheit hat für die VPV einen hohen Stellenwert. Die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz werden eingehalten und die Mitarbeiter entsprechend informiert.

Als eine zentrale betriebliche Sozialleistung bietet die VPV eine arbeitgeberfinanzierte Altersversorgung an. Grundlage hierfür ist eine mit den Arbeitnehmervertretungen abgestimmte Regelung. Neben dem Versorgungsfall Alter umfasst die betriebliche Altersversorgung auch Leistungen im Fall von Invalidität sowie für Hinterbliebene.

Darüber hinaus stellt die VPV ihren Mitarbeitern eine Vielzahl weiterer Sozialleistungen zur Verfügung, darunter:

- Flexible Arbeitszeitmodelle/Teilzeitmodelle
- Vergünstigte Versicherungsprodukte
- Gute Verkehrsanbindung an Autobahn und ÖPNV
- Fahrtkostenzuschüsse für den ÖPNV
- Fahrrad-, eBike-, Pedelec-Leasing (Jobrad)
- Urlaubserweiterung durch sogenannte VPV-Freizeit
- VPV-Familienzeit
- Mobiles Arbeiten (Home-Office)
- Interne & externe, fachliche & überfachliche Weiterbildungsangebote
- VPV-Wissen am/für den ersten Arbeitstag
- Betriebsrestaurant von der VPV bezuschusst
- Lunch Roulette zum Netzwerken
- Wasser, Kaffee und Tee kostenlos
- Private Internetnutzung am Arbeitsplatz
- Eltern-Kind-Büros
- Beratungs-, Seminar- & weitere Gesundheits- und Sportangebote
- Barrierefreiheit in Stuttgart, größtenteils Barrierefreiheit in Köln
- Betriebsarzt

- Familienservice, Lebenslagencoaching
- Angebote zur besseren Vereinbarkeit von Familie & Beruf
- Gesundheitstage
- Ruheräume
- Gripeschutzimpfungen
- EMS-Massageliegen
- Bürohunde
- Corporate Benefits

Parameter und Ziele

Angabepflicht S1-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

Zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in Führungspositionen hat die VPV mit Wirkung zum 30.06.2027 eine Mindestzielquote von 30 % für den Frauenanteil im Innendienst festgelegt.

Im Jahr 2025 beträgt der Anteil der Frauen im Innendienst bezogen auf den aktiven Personalbestand 50,8 % und liegt damit leicht unter dem Branchendurchschnitt des Jahres 2024 (54,2 %). Der Anteil von Frauen in Führungspositionen im Innendienst ist mit 36,2 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen und liegt über dem Branchendurchschnitt von 2024 (33,8 %).

Auf Bereichsebene beträgt der Frauenanteil 36,4 % und liegt damit bereits heute deutlich über der avisierten Mindestzielquote.

Die Erfüllung der Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand bleibt auch künftig ein priorisiertes Ziel der VPV. Dabei stehen vakante Positionen, erforderliche Qualifikationen und aufgabenspezifische Erfahrungen in einem Spannungsfeld zur Zielerreichung.

Das Ziel der VPV, dass sich alle Organisationseinheiten verantwortungsvoll und ethisch verhalten, wird durch den verbindlichen Verhaltenskodex für Ethik und Compliance unterstützt.

Ein weiteres, nicht messbares Ziel der VPV ist die Förderung der Gesundheit ihrer Mitarbeiter. Zur Erhaltung der Gesundheit werden verschiedene Maßnahmen umgesetzt. Dazu zählen unter anderem das Betriebliche Eingliederungsmanagement, Vorsorgeuntersuchungen, Impfangebote sowie die Betreuung durch einen betriebsärztlichen Dienst. Ergänzend erfolgen regelmäßig physische und psychische Gefährdungsbeurteilungen, auf deren Basis weitere Maßnahmen abgeleitet werden.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf hat für die VPV einen hohen Stellenwert. Flexible Arbeitszeitmodelle, Teilzeillösungen sowie die Möglichkeit zur mobilen Arbeit (Home-Office) tragen diesem Anspruch Rechnung.

Die berufliche Weiterentwicklung der Mitarbeiter wird durch ein breites Angebot an Entwicklungsmaßnahmen gefördert. Neben Laufbahnmodellen stehen Seminare, Trainings und weitere Formate zu unterschiedlichen Themen zur Verfügung.

Die VPV verfolgt das Ziel einer angemessenen und fairen Vergütung. Hierzu wurden Vergütungsgrundsätze definiert, die unter anderem sicherstellen, dass Vergütungssysteme nicht manipulierbar sind, keine negativen Anreize setzen und den langfristigen Unternehmenserfolg berücksichtigen.

Neben den gesetzlichen Vorgaben finden die Tarifverträge der privaten Versicherungswirtschaft sowie verschiedene Betriebsvereinbarungen zur Vergütung Anwendung. Diese Regelungen gewährleisten eine faire und angemessene Entlohnung.

Die VPV bietet darüber hinaus Menschen mit Schwerbehinderung Arbeitsplätze an und unterstützt damit den Leitgedanken der Inklusion – Menschen mit Behinderung gehören in die Mitte der Gesellschaft.

Die Zielsetzungen der VPV werden durch den Vorstand in Abstimmung und unter Einbindung relevanter Beteiligter, insbesondere der Arbeitnehmervertretungen, festgelegt und regelmäßig überprüft. Dabei werden die gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen umfassend berücksichtigt.

Angabepflicht S1-6 – Merkmale der Beschäftigten des Unternehmens

Zum Stichtag 31.12.2025 waren bei den VPV Versicherungen insgesamt 649 Mitarbeiter im Innen- und Außendienst beschäftigt. Die dargestellten Werte basieren auf einer Stichtagsbetrachtung und weichen daher von den Angaben im Geschäftsbericht ab, in dem ausschließlich Quartalsdurchschnitte der Beschäftigtenzahl berücksichtigt werden.

Darüber hinaus umfasst die Stichtagsbetrachtung der VPV auch ruhende Arbeitsverhältnisse sowie Mitglieder des Vorstands, die im Geschäftsbericht nicht enthalten sind.

Beschäftigte nach Geschlecht

Geschlecht	Zahl der Beschäftigten (Personenzahl)
Männlich	349
Weiblich	300
Sonstige ¹⁾	0
Nicht angegeben	0
Gesamtzahl der Beschäftigten	649

¹⁾ Geschlecht gemäß den eigenen Angaben der Beschäftigten.

Beschäftigte nach Ländern

Land	Zahl der Beschäftigten (Personenzahl)
Deutschland	649
Gesamtzahl der Beschäftigten	649

Beschäftigte nach Art des Vertrags und Geschlecht

Stichtag 31.12.2025	Weiblich	Männlich	Sonstige ¹⁾	Keine Angaben	Insgesamt
Zahl der Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)	257,8	343,9	0	0	601,7
Zahl der dauerhaft Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)	219,6	306,5	0	0	526,1
Zahl der befristeten Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)	38,2	37,4	0	0	75,6
Zahl der Beschäftigten ohne garantierte Arbeitsstunden (Personenzahl/VZÄ)	0	0	0	0	0
Zahl der Vollzeitbeschäftigten (Personenzahl/VZÄ)	180	332	0	0	512
Zahl der Teilzeitbeschäftigten (Personenzahl/VZÄ)	76,6	11,5	0	0	88,1

¹⁾ Geschlecht gemäß den eigenen Angaben der Beschäftigten.

Beschäftigte nach Art des Vertrags und Region

Stichtag 31.12.2025	Stuttgart	Köln	Insgesamt
Zahl der Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)	532,1	69,58	601,68
Zahl der dauerhaft Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)	456,5	69,58	526,08
Zahl der befristeten Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)	75,6	0	75,6
Zahl der Beschäftigten ohne garantierte Arbeitsstunden (Personenzahl/VZÄ)	0	0	0
Zahl der Vollzeitbeschäftigten (Personenzahl/VZÄ)	459	53	512
Zahl der Teilzeitbeschäftigten (Personenzahl/VZÄ)	73,1	16,6	89,7

Im Geschäftsjahr 2025 sind im Innendienst der VPV insgesamt 17 Mitarbeiter und im angestellten Außendienst 32 Mitarbeiter ausgeschieden. Die Fluktuationsquote beträgt damit im Innendienst 3,2% und im angestellten Außendienst 28,1%. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Beschäftigtenzahlen zum 31.12.2025.

Die Fluktuation im angestellten Außendienst ist im Wesentlichen durch natürliche Ursachen geprägt. Dazu zählen insbesondere das planmäßige Auslaufen befristeter Arbeitsverträge im Rahmen der Qualifizierung zur/zum Versicherungsfachfrau/-mann sowie altersbedingte Übergänge in den Ruhestand.

Angabepflicht S1-7 – Merkmale der nicht angestellten Beschäftigten in der eigenen Belegschaft des Unternehmens

Die VPV beschäftigt in Ausnahmefällen externe Dienstleister, Selbständige sowie Zeitarbeitskräfte im Rahmen der gesetzlich geregelten Arbeitnehmerüberlassung. Der Einsatz dieser nicht angestellten Beschäftigten erfolgt jeweils zeitlich begrenzt – in der Regel zur Unterstützung projektbezogener Aufgaben oder zur Deckung kurzfristiger Zusatzbedarfe. Dabei hält sich die VPV an die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben. Ziel bleibt es, den Geschäftsbetrieb vorrangig mit eigenen angestellten Mitarbeitern sicherzustellen.

Im Berichtsjahr 2025 wurden Selbständige und Freelancer eingesetzt. Die Anzahl und der Umfang des Einsatzes orientierten sich an den jeweiligen Projekterfordernissen.

Angabepflicht S1-8 – Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog

In der VPV finden die Tarifverträge für die private Versicherungswirtschaft Anwendung. Die VPV ist Mitglied im tarifschließenden Arbeitgeberverband und verweist in ihren Arbeitsverträgen auf die jeweils gültigen Tarifregelungen. Die Tarifverträge gelten für alle Mitarbeiter – unabhängig von einer Mitgliedschaft in der tarifschließenden Gewerkschaft.

Nicht vom Geltungsbereich der Tarifverträge erfasst sind unter anderem leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG sowie Mitarbeiter, die ihre Tätigkeit aushilfsweise nicht länger als drei Monate oder nebenberuflich ausüben.

Die VPV verfügt über örtliche Betriebsräte sowie einen Gesamtbetriebsrat. Da ausschließlich Mitarbeiter in Deutschland beschäftigt werden, besteht kein Europäischer Betriebsrat. Sämtliche Mitarbeiter werden durch die Betriebsräte vertreten. Für leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG ist ein Sprecherausschuss zuständig.

Informationen zur tarifvertraglichen Abdeckung und zum sozialen Dialog

Abdeckungsquote	Tarifvertragliche Abdeckung		Sozialer Dialog
	Beschäftigte – EWR (für Länder mit >50 Beschäftigten, die >10 % der Gesamtzahl ausmachen)	Beschäftigte – Nicht-EWR-Länder (Schätzung für Regionen mit >50 Beschäftigten, die >10 % der Gesamtzahl ausmachen)	Vertretung am Arbeitsplatz (nur EWR) (für Länder mit >50 Beschäftigten, die >10 % der Gesamtzahl ausmachen)
0–19 %			
20–39 %			
40–59 %			
60–79 %	69,5		
80–100 %			

Angabepflicht S1-9 – Diversitätsparameter

Zum Stichtag 31.12.2025 beträgt der Anteil der Frauen im Innendienst der VPV bezogen auf den aktiven Personalbestand 50,8 %, was 272 Mitarbeitern entspricht.

Die Geschlechterverteilung nach Altersgruppen stellt sich zum genannten Stichtag wie folgt dar:

- unter 30 56 % Anteil Frauen
- 30 – 50 49 % Anteil Frauen
- über 50 51 % Anteil Frauen

Im Jahr 2025 beträgt der Anteil der Frauen in Führungspositionen im Innendienst 36,2 % (21 Personen). In der obersten Führungsebene unterhalb des Vorstands liegt der Frauenanteil bei 36,4 % (4 Personen).

Angabepflicht S1-10 – Angemessene Entlohnung

Für die weit überwiegende Anzahl der Mitarbeiter im Innendienst sowie der Angestellten im akquirierenden und organisierenden Vertriebsaußendienst gelten die tariflichen Regelungen des Gehaltstarifvertrags für das private Versicherungsgewerbe. Die Anforderungen an die jeweiligen Tätigkeiten sind im Manteltarifvertrag detailliert beschrieben und den entsprechenden Tarifgruppen zugeordnet. Das Tarifsystem gewährleistet eine angemessene und transparente Entlohnung.

Die im Gehaltstarifvertrag geregelten Vergütungen liegen deutlich über dem für die VPV geltenden gesetzlichen Mindestlohn.

Für übertariflich und außertariflich vergütete Mitarbeiter gilt ein konzernweit einheitliches Vergütungssystem, das eine anforderungsbezogene und angemessene Vergütung sicherstellt. Zur Überprüfung der Angemessenheit nimmt die VPV regelmäßig an externen Vergütungsvergleichen teil.

Im Hinblick auf die Vergütung bestehen bei der VPV keine wesentlichen Risiken oder negativen Auswirkungen.

Angabepflicht S1-11 – Sozialschutz

In der VPV finden neben den gesetzlichen Regelungen auch tarifvertragliche sowie freiwillige betriebliche Regelungen Anwendung, die darauf ausgerichtet sind, Mitarbeiter bei bedeutenden Lebensereignissen gegen Einkommensverluste abzusichern.

Im Falle einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit erhalten die Beschäftigten eine Entgeltfortzahlung gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen für die Dauer von bis zu sechs Wochen. Ab der siebten Woche sieht der bei der VPV geltende Manteltarifvertrag – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – eine Leistung bzw. einen Zuschuss zum Krankengeld vor. Die konkrete Ausgestaltung richtet sich nach der Art der Krankenversicherung des jeweiligen Mitarbeiters.

Bei vollständiger Erwerbsminderung können Ansprüche gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung entstehen. Darüber hinaus sehen die betrieblichen Versorgungswerke der VPV im Versorgungsfall Invalidität Leistungen in Form eines Invalidenkapitals oder einer Invalidenrente vor.

Auch im Versorgungsfall Alter leisten die betrieblichen Versorgungswerke der VPV Zahlungen in Form einer Betriebsrente oder eines Alterskapitals. Für den Fall des Todes während des Arbeitsverhältnisses sind Leistungen wie Witwen- bzw. Witwerrente oder -kapital sowie Waisenrente oder -kapital vorgesehen.

Im Falle eines Arbeitsunfalls gelten die Regelungen der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Beiträge hierfür werden von der VPV getragen. Ergänzend besteht für bestimmte Mitarbeitergruppen der Fach- und Führungslaufbahn – insbesondere für Dienstwagennutzer – ein zusätzlicher privater Unfallversicherungsschutz, dessen Beiträge ebenfalls von der VPV übernommen werden.

Bei Eintritt von Arbeitslosigkeit greifen die Regelungen der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung. Der Manteltarifvertrag der VPV enthält darüber hinaus Sonderregelungen zum Kündigungsschutz für langjährig Beschäftigte sowie verlängerte Kündigungsfristen in Abhängigkeit der Betriebszugehörigkeit.

Im Zusammenhang mit einer Elternschaft gewährt die VPV Sonderurlaub. Zudem finden die gesetzlichen Regelungen zur Elternzeit Anwendung. Die VPV bietet darüber hinaus die Möglichkeit, die Elternzeit zu verlängern (sogenannte VPV-Familienzeit). Ergänzend stehen eine Vielzahl an Teilzeitmodellen sowie die Option des mobilen Arbeitens zur Verfügung, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern.

Angabepflicht S1-12 – Menschen mit Behinderungen

Die gesetzliche Verpflichtung zur Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung gilt für alle Unternehmen, die im Jahresdurchschnitt monatlich 20 oder mehr Arbeitnehmer beschäftigen. Grundlage hierfür ist das Sozialgesetzbuch IX.

Die Schwerbehindertenquote beträgt 2025 4,4 %.

Der zentrale Leitgedanke der Inklusion lautet: Menschen mit Behinderungen gehören in die Mitte der Gesellschaft – und damit auch in die Berufswelt. Die Umsetzung von Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, zu der alle Beteiligten im Rahmen ihrer Möglichkeiten beitragen müssen.

Die VPV schafft Rahmenbedingungen, die die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ermöglichen. Dazu zählen neben flexiblen Arbeitsmodellen insbesondere auch die Schaffung räumlicher Voraussetzungen wie Barrierefreiheit.

Angabepflicht S1-13 – Parameter für Schulungen und Kompetenzentwicklung*Aus- und Weiterbildung*

Die VPV setzt auf eine gezielte Förderung von Nachwuchstalente und schafft mit ihrer Ausbildung ein solides Fundament für den Einstieg in die Versicherungsbranche. Die praxisnahe Qualifizierung wird durch duale Studiengänge ergänzt, die akademische Inhalte mit beruflicher Praxis verbinden.

	2023	2024	2025
Ausbildungsverhältnisse	19	19	22
davon Auszubildende im Innendienst	14	11	14
davon Studierende der Dualen Hochschule	5	8	8

Seit mehreren Jahren bietet die VPV Absolventen ihrer Ausbildungs- und Studienprogramme bei Erfüllung definierter Kriterien eine unbefristete Anstellung an. Unabhängig davon erhalten alle Auszubildenden und Studierenden ein Angebot zur befristeten Weiterbeschäftigung. Damit eröffnet die VPV vielfältige Perspektiven für eine langfristige berufliche Entwicklung im Unternehmen.

Onboarding

Mit dem Ziel, neuen Mitarbeitern den Einstieg bei der VPV zu erleichtern und die Vernetzung innerhalb des Unternehmens zu fördern, wurde ein umfassendes Onboarding-Konzept entwickelt. Im Zentrum steht der Netzwerkgedanke – das Kennenlernen der VPV als Arbeitgeber sowie der Kollegen aus unterschiedlichen Bereichen. Die gelebte VPV Kultur und ihre Werte bilden dabei den Rahmen.

Seit November 2024 begleitet der „VPV Check-in“ neue Mitarbeiter strukturiert durch die ersten Wochen. Das Konzept umfasst drei aufeinander abgestimmte Bausteine: den „Startertag ID“, den „Welcome Day“ sowie einen modularen „Baukasten“ mit vertiefenden Inhalten.

– Startertag ID

Am ersten Arbeitstag erhalten neue Mitarbeiter eine Einführung in zentrale Themen aus den Bereichen Personal und IT. Neben organisatorischen Informationen – etwa zur Zeiterfassung, Urlaubsregelungen und Krankmeldungen – werden auch die eingesetzten Systeme und Programme vorgestellt. Eine Sicherheitsunterweisung sowie eine ausführliche Kennenlernrunde runden den Tag ab. Ergänzend werden Informationen zu Gesundheitsmanagement, Mitarbeiter-Benefits und Entwicklungsmöglichkeiten vermittelt.

- Welcome Day
Zur Monatsmitte treffen Neueintritte aus Innen- und Außendienst zusammen. Der Tag beginnt mit einem Überblick zur Historie und Struktur der VPV. Ein Vortrag des Vorstands zur Strategie und zum Zielbild des Unternehmens bildet einen weiteren Schwerpunkt. Abgerundet wird das Programm durch eine Einführung in die Produktwelt, den Beratungsansatz sowie einen Einblick in den Kundenservice.
- Baukasten
Je nach individuellem Bedarf steht ein modularer Baukasten mit vertiefenden Themen zur Verfügung. Inhalte sind unter anderem Grundlagen der Versicherungsbranche, Compliance und Datenschutz sowie Nachhaltigkeit. Im Jahr 2026 soll das Portfolio wachsen und erweitert werden um Informationsangebote zu den Themen Confluence und Jira.

Der Netzwerkgedanke wird über das Onboarding hinaus fortgeführt. Ein monatlicher After Work Abend bietet allen Mitarbeitern die Möglichkeit zum informellen Austausch. Weitere Aktivitäten wie Brettspieleabende oder eine Bouldergruppe ergänzen das Angebot in unregelmäßigen Abständen.

X-Company Network

Die VPV ist Mitglied im X-Company Network – einem unternehmensübergreifenden Zusammenschluss namhafter Organisationen wie der Hewlett-Packard GmbH, HP Deutschland GmbH, Mercedes-Benz Mobility AG, KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, LBBW sowie der Wüstenrot & Württembergischen AG. Ziel des Netzwerks ist es, den Anteil von Frauen in Führungspositionen signifikant zu erhöhen und nachhaltig mehr gemischte Teams auf allen Führungsebenen zu etablieren.

Eine zentrale Maßnahme ist das X-Company Mentoringprogramm. Hier stellen alle beteiligten Unternehmen Mentoren auf Vorstands- und F1-Ebene zur Verfügung. Seit zwei Jahren sind auch männliche Potenzialkandidaten als Mentees zugelassen – ein Schritt, der die Herausforderungen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen wie Männer gleichermaßen berücksichtigt.

Fachlaufbahn

Die VPV bietet mit der Fachlaufbahn eine attraktive Alternative zur klassischen Führungskarriere. Im Fokus stehen individuelle Entwicklung, Wertschätzung und Vernetzung. Ziel ist es, Mitarbeitern Perspektiven zu eröffnen, die ihren fachlichen Stärken und Interessen entsprechen.

Vor dem Hintergrund sich wandelnder Anforderungen und Marktgegebenheiten wird die Fachlaufbahn regelmäßig weiterentwickelt. Die Überarbeitung legt den Schwerpunkt auf aktuelle Kompetenzprofile sowie die gezielte Förderung der Teilnehmer. Im Rahmen eines Development Centers bearbeiten die Kandidaten eine Selbstpräsentation sowie eine praxisbezogene Aufgabe. Dabei werden sowohl persönliche als auch fachlich-methodische Kompetenzen sowie überfachliche Soft-Skills sichtbar. Im Anschluss erfolgt ein ausführliches Feedback zu Stärken und Entwicklungsfeldern, das als Grundlage für einen individuellen Entwicklungsplan und eine daran anknüpfende Entwicklungsphase dient.

Das Konzept der VPV Fachlaufbahn lebt vom Zusammenspiel unterschiedlicher Perspektiven: Neben der Führungskraft und einem Vertreter aus der Personalentwicklung begleitet ein Schnittstellenvertreter die Entwicklung des Kandidaten. Ergänzend wählt jede teilnehmende Person einen Förderer, der als Sparringspartner fungiert und mit Feedback, Tipps und Erfahrungswerten unterstützt.

Ein zentraler Bestandteil der Fachlaufbahn sind die Förderprogramme für Senior Referenten, Junior Experten und Experten. Die Inhalte orientieren sich an den Anforderungen der jeweiligen

Stufe und umfassen unter anderem Selbstmarketing, Projektmanagement, Change Management sowie Kommunikations- und Konfliktmanagement.

Im Jahr 2025 haben 2,2% der Belegschaft (zwölf Mitarbeiter) im Innendienst den Aufstieg in die Fachlaufbahn absolviert – darunter 3,0% Männer (acht Mitarbeiter) und 1,5% Frauen (vier Mitarbeiterinnen).

Rund 1,1% sind in die Führungslaufbahn eingestiegen bzw. aufgestiegen, davon 0,4% Männer (ein Teilnehmer) und 1,8% Frauen (fünf Teilnehmerinnen).

Seminarangebote für Mitarbeiter und Führungskräfte 2025 und Ausblick 2026

Die Entwicklungsbedürfnisse und Lernpräferenzen der Mitarbeiter sind vielfältig.

Die VPV trägt dem mit einem breiten Weiterbildungsangebot Rechnung, das auch im Jahr 2025 einen zentralen Bestandteil der Personalentwicklung bildete.

Der etablierte Mix aus virtuellen Trainings, hybriden Formaten – insbesondere für standortübergreifende Veranstaltungen – sowie Onlinevorträgen wird kontinuierlich geprüft und weiter ausgebaut. Ergänzt wurde das Angebot durch Präsenzseminare, die den Fokus auf Austausch, Netzwerkaufbau und kollegiale Beratung legen.

Als zentrale Veranstaltung für Führungskräfte wurde auch 2025 das Leadership Camp durchgeführt. Führungskräfte aller Ebenen aus Innen- und Außendienst erhielten dort Einblicke in die strategischen Themen der VPV. Im Anschluss wurden diese anhand konkreter Fragestellungen aus dem Führungsalltag diskutiert und praxisnah bearbeitet.

Berufsbegleitende Weiterbildung

Die VPV unterstützt die berufsbegleitende fachliche und überfachliche Qualifizierung ihrer Mitarbeiter. Dazu zählen unter anderem die Ausbildung zur Aktuarin bzw. zum Aktuar (DAV) sowie berufsbegleitende Studiengänge. Die VPV beteiligt sich dabei sowohl an den Ausbildungskosten als auch an den dafür erforderlichen Zeiten.

Angabepflicht S1-14 – Parameter für Gesundheitsschutz und Sicherheit

Die VPV stellt die umfassende Absicherung ihrer Belegschaft sicher – sowohl durch ein breit gefächertes Gesundheitsmanagement als auch durch die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben im Bereich Arbeitsschutz.

Anzahl Vorfälle in eigener Belegschaft im Zusammenhang mit	arbeitsbedingten Verletzungen	arbeitsbedingten Erkrankungen (inkl. Berufskrankheiten)	arbeitsbedingten Todesfällen
Innendienst Stuttgart (darin sind auch die Angestellten des Innendienstes in den Landesdirektionen enthalten)	0	Nicht bekannt	0
Innendienst Köln	0	Nicht bekannt	0
Außendienst	0	Nicht bekannt	0

Angabepflicht S1-15 – Parameter für die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben

Die VPV ermöglicht allen Mitarbeitern die Inanspruchnahme von Elternzeit gemäß den jeweils gültigen Regelungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG). Ebenso besteht die Möglichkeit, Pflegezeit nach den Vorgaben des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) zu nutzen.

Darüber hinaus bietet die VPV mit der betrieblichen VPV-Familienzeit ein flexibles Modell zur zeitlich befristeten Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit – etwa zur Betreuung von Kindern oder Pflegefällen. Eine Wiedereinstellungszusage sichert die Rückkehr in den Beruf.

Im Jahr 2025 haben 4,9 % der Mitarbeiter Elternzeit in Anspruch genommen, davon 69 % weiblich. Pflegezeit wurde von 4,7 % der Mitarbeiter genutzt, davon 68 % weiblich.

Angabepflicht S1-16 – Vergütungsparameter (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung)

Für die Ermittlung der folgenden Kennzahlen wurden Aushilfen, Auszubildende, Vorstandsmitglieder, Außendienstmitarbeiter sowie freigestellte Mitarbeiter nicht berücksichtigt. Bei Teilzeitkräften erfolgte eine Hochrechnung des Verdienstes auf eine Vollzeitäquivalenz (VZÄ). Grundlage der Berechnungen ist der gesamte Verdienst – einschließlich variabler Vergütungsbestandteile.

Nach Standort	Köln	Stuttgart	Gesamt
geschlechterspezifischer Einkommensunterschied ¹⁾	1,2 %	10,9 %	10,2 %
Einkommensspreizung ²⁾	216,5 %	300,7 %	306,8 %

Nach Gehaltsgruppe	AT	Tarif	Gesamt
geschlechterspezifische Einkommensunterschied ¹⁾	-23,4 %	5,3 %	10,2 %
Einkommensspreizung ²⁾	211,4 %	147,8 %	306,8 %

¹⁾Durchschnittlicher Bruttostundenverdienst von männlichen Beschäftigten – Stundenverdienst von weiblichen Beschäftigten / Durchschnittlicher Bruttostundenverdienst von männlichen Beschäftigten

²⁾Jährliche Gesamtvergütung der bestbezahlten Person / Median der jährlichen Gesamtvergütung aller Beschäftigten (mit Ausnahme der bestbezahlten Person)

Angabepflicht S1-17 – Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten

Die VPV toleriert keine Verletzungen der Menschenrechte. Durch die Einhaltung der in Deutschland geltenden gesetzlichen Regelungen werden internationale Standards gewahrt. Ebenso duldet die VPV keinerlei Diskriminierung oder Belästigung im Arbeitsumfeld. Ein verbindlicher Verhaltenskodex für Ethik und Compliance gilt für alle Mitarbeiter. Dieser enthält unter anderem Regelungen zum respektvollen Miteinander sowie zum Schutz vor Diskriminierung und zur Wahrung des Arbeits- und Arbeitnehmerschutzes.

Darüber hinaus findet das AGG Anwendung. Es zielt darauf ab, Benachteiligungen aufgrund von Rasse oder ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Die VPV führt hierzu regelmäßig Schulungen durch.

Für etwaige Verstöße gegen das AGG steht eine Beschwerdestelle zur Verfügung. Ergänzend wurde eine Hinweisgeberstelle eingerichtet, die Mitarbeitern die Möglichkeit bietet, vertraulich und auf Wunsch anonym Hinweise auf Missstände – etwa Diskriminierung oder Verstöße gegen ethische Standards – zu melden.

Im Jahr 2025 wurden keine Beschwerden oder Meldungen im Zusammenhang mit Diskriminierung oder Menschenrechtsverletzungen bei der AGG-Beschwerdestelle oder der Hinweisgeberstelle eingereicht.

Ansprüche auf Geldbußen oder Schadensersatzleistungen wurden gegenüber der VPV nicht geltend gemacht.

ESRS S1 Zusätzliche unternehmensspezifische Angaben zum gesellschaftlichen Engagement

Allgemein

Als mittelständisches Unternehmen ist sich die VPV ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst. Sie unterstützt regionale, nationale und internationale Projekte – sowohl finanziell als auch durch das persönliche Engagement ihrer Mitarbeiter.

Malawi

Im Sommer 2023 startete das Tree4tree-Projekt, mit dem VPV Mitarbeiter die Region Chikungu Village in Malawi direkt unterstützen. Die Region umfasst die drei Dörfer Chikungu Upper Village, Chikungu Lower Village und Gabriel Village. Eine Form der Unterstützung ist die sogenannte Nachkommaspende, bei der Mitarbeiter die Centbeträge ihres monatlichen Gehalts spenden. Allein durch diese Spendenform konnten im Jahr 2025 insgesamt 1.825 EUR gesammelt werden. Weitere Spendenaktivitäten – darunter Einzel- und Unterstützungsspenden – führten zu einem Gesamtbetrag von 15.877,55 EUR. Mit den Mitteln konnten verschiedene Projekte in Malawi realisiert werden. Ein zentrales Vorhaben war der Bau weiterer Schulräume und von einem Spielplatz, um hunderten Kindern den Zugang zu Bildung zu ermöglichen.

Weitere geplante Maßnahmen umfassen:

- Aufforstung von Mikrowäldern zur Verhinderung von Erosion,
- Ausbildung von „Sustainability Coaches“ zur Vermittlung nachhaltigen Handelns,
- Einstellung zusätzlicher Lehrkräfte und Bereitstellung von Mittagessen für Schulkinder,
- Bau von Wasserbrunnen zur Eindämmung von Cholera und anderen bakteriellen Infektionen,
- Bildungs- und Ausbildungsangebote für Frauen und Jugendliche.

Ditzinger Lebenslauf

Seit 2006 nimmt die VPV jährlich am Ditzinger Lebenslauf teil. Was zunächst als Initiative der Mitarbeiter begann, wurde 2015 auf Familienangehörige und Freunde ausgeweitet. Seither engagieren sich immer mehr Teilnehmer aus dem VPV Umfeld für den guten Zweck.

Im Jahr 2025 fand der Ditzinger Lebenslauf erneut in hybrider Form – interaktiv und vor Ort – statt. Auch bei dieser besonderen Durchführung war die VPV mit zahlreichen Läufern vertreten, die gemeinsam rund 5.200 km zurücklegten. Dadurch konnte ein Betrag von 2.700 EUR zugunsten des Mukoviszidosehilfe e.V. gesammelt werden.

Supp_Optimal

Seit Januar 2021 beteiligt sich die VPV an der Initiative Supp_Optimal der Bürgerstiftung Stuttgart. Ziel ist es, Bürger in prekären Lebenslagen mit warmen Mahlzeiten im Glas zu versorgen. An verschiedenen Standorten unterstützen VPV Mitarbeiter die sogenannten Supp_Ups – bei der Essens- und Kaffeeausgabe. Die VPV wertet die Teilnahme an den Einsätzen mit zwei Stunden pro Einsatz pauschal als Arbeitszeit. Alternativ besteht die Möglichkeit, den Arbeitseinsatz zu spenden – in diesem Fall gehen 100 EUR pro Einsatz an Supp_Optimal. Im Jahr 2025 wurden insgesamt 500 EUR gespendet.

Bienenstock - vom Kraichgau nach Weilimdorf

Seit Juni 2020 engagiert sich die VPV mit eigenen Bienenvölkern für den Erhalt der Artenvielfalt. Seit 2025 stehen die Bienenvölker direkt auf dem Gelände der VPV Direktion in Stuttgart. Die Betreuung erfolgt durch einen erfahrenen Imker, dieser stellt die bienengerechte Pflege sicher. Aus dem Bienenstock erhält die VPV jährlich 150-250 Gläser Honig, die an Mitarbeiter verkauft werden. Der Erlös kommt einem guten Zweck zugute: Im Jahr 2025 wurden 1.000 EUR zugunsten des Vereins Free-Food e.V. gespendet, der sich für die Rettung und Verteilung von Lebensmitteln in Gerlingen bei Stuttgart einsetzt.

Zusammenarbeit mit der Freiwilligen Feuerwehr Weilimdorf

Die VPV pflegt seit mehreren Jahren eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Freiwilligen Feuerwehr Weilimdorf. Diese nutzt regelmäßig die Möglichkeit, Einsatzübungen an Gewerbeimmobilien der VPV durchzuführen. In den Jahren 2013, 2020 und 2022 fanden gemeinsame Übungen statt, die beiden Seiten wertvolle Erkenntnisse lieferten – Erkenntnisse, die im Ernstfall von entscheidendem Vorteil sein können. Die VPV beabsichtigt, diese Übungen auch künftig zu ermöglichen.

Azubi-Projekte

Neben der eigenverantwortlichen Arbeit mit Kunden sowie dem Lernen an realen Fällen setzt die VPV seit mehreren Jahren erfolgreich auf Azubi-Projekte im Rahmen ihres Ausbildungsprogramms. Auszubildende und Studierende der Dualen Hochschule bearbeiten dabei jahrgangs- und berufsbildübergreifend im Auftrag des Vorstands komplexe Themen und setzen diese eigenständig um. Im Mittelpunkt stehen praxisnahe Erfahrungen, durch die abstrakte Kompetenzen wie Verantwortung, Teamfähigkeit, Zeit- und Selbstmanagement, Kommunikationsfähigkeit und Kundenorientierung erlernt, erlebt und gefestigt werden.

Schulpartnerschaften und Berufsförderung

Im Berichtsjahr konnte die VPV ihre bestehenden Schulkooperationen weiter ausbauen und die erfolgreiche Zusammenarbeit mit verschiedenen Gymnasien fortsetzen. Durch die Teilnahme an Berufsinformationsveranstaltungen erhielten Schüler einen praxisnahen Einblick in die vielfältigen Ausbildungsberufe und Studiengänge der VPV. Unterstützt wurden die Aktivitäten durch Auszubildende und Studierende, die bei Recruiting-Veranstaltungen – etwa Messen und Informationsabenden an Schulen – authentische Einblicke in die Berufsbilder und dualen Studiengänge vermittelten. Ergänzend bietet die VPV Schülerpraktika an, um junge Menschen bei der Berufsorientierung zu unterstützen und die Arbeit in einer Versicherung greifbar zu machen.

Stuttgarter Kickers e.V.

Die VPV hat eine Kooperation mit den Stuttgarter Kickers etabliert, die über den sportlichen Bereich hinausgeht. Im Mittelpunkt stehen neben der Unterstützung im Fußball insbesondere Maßnahmen zur Berufsorientierung und praxisnahe Bewerbungstrainings.

In gemeinsamen Initiativen erhalten die jungen Talente der Stuttgarter Kickers Einblicke in die vielfältigen Berufsfelder innerhalb der VPV. Ergänzend werden Trainings zum Bewerbungsverhalten angeboten, bei denen die Teilnehmer wertvolle Tipps zur optimalen Selbstpräsentation in Vorstellungsgesprächen erhalten.

Die Zusammenarbeit eröffnet den Fußballtalenten Perspektiven abseits des Spielfelds und vermittelt zugleich wichtige Fähigkeiten für ihre berufliche Zukunft. Gemeinsam setzen die VPV und die Stuttgarter Kickers ein Zeichen für eine ganzheitliche Förderung junger Menschen – mit Blick auf die sportliche wie berufliche Entwicklung.

Aktion Weihnachtsstern

Auch 2025 hat die VPV an der Aktion Weihnachtsstern teilgenommen, welche durch die Organisation Children-First e.V. ausgerichtet wird. Dabei werden Wunschkarten von benachteiligten Kindern ausgefüllt. Um die Wünsche zu erfüllen, konnten die VPV Mitarbeiter die Karten vom VPV Weihnachtsbaum nehmen. Insgesamt waren es 70 Geschenke, die kurz vor Weihnachten an das Waldhaus Leonberg übergeben wurden. Dieses hat die Weihnachtsgeschenke an die Kinder weitergeleitet.

Aktion Schulstart

Im Sommer unterstützten die Mitarbeiter der VPV 50 Kinder mit der Aktion Schulstart. Für sozial benachteiligte Schüler organisierten und packten Mitarbeiter Schultüten, die über das Waldhaus in Leonberg an Kinder vor Ort weitergegeben wurden. Mit dieser Aktion soll die Chancengleichheit im Bildungsbereich der Kinder gestärkt werden.

Fördermitgliedschaften

Die VPV engagiert sich über Fördermitgliedschaften finanziell für die Wissenschaft und Forschung an verschiedenen Universitäten und Hochschulen sowohl in Baden-Württemberg wie auch im gesamten Bundesgebiet.

ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer

Um die Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer zu beschreiben, welche durch die Geschäftstätigkeit der VPV entstehen, liegt der Fokus der VPV auf der Kundenorientierung und der Vermeidung von Fehlanreizen durch die Nutzung des VPV Beratungstools.

Kundenorientierung***Angabepflicht S4-1 – Strategien im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern***

Die Kundenorientierung steht für die VPV bereits seit vielen Jahren im Mittelpunkt. Dieser Anspruch prägt sowohl die Produktgestaltung als auch die Beratung und den Kundenservice. In der Beratung bilden Fairness, Transparenz, Partnerschaft und Vertrauen zentrale Werte. Die VPV verfolgt das Ziel, ihre Kunden in allen Lebensphasen zu begleiten. Gemeinsam mit den Kunden wird ein passender Mix aus Vorsorge- und Vermögensaufbauvarianten erarbeitet.

Im Kundenservice stehen die Anforderungen der Kunden an die Bearbeitung ihrer Anliegen im Fokus. Die VPV orientiert sich dabei an Service-Level-Agreements (SLAs), die im Rahmen von Kundenbefragungen definiert wurden. Schnelligkeit und Transparenz werden zusätzlich durch Self-Service-Angebote auf der VPV-Homepage unterstützt. Seit Oktober 2023 besteht darüber hinaus die Möglichkeit, über das VPV-Kundenportal jederzeit auf Verträge und Vorgänge zuzugreifen. Die VPV ist überzeugt, im Umgang mit ihren Kunden im Einklang mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu agieren. Im Berichtsjahr wurden keine negativen Auswirkungen auf Menschenrechte identifiziert, sodass keine gesonderten Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte erforderlich waren. Die VPV legt großen Wert auf die Unabhängigkeit ihrer Interessenträger und darauf, potenzielle Interessenkonflikte frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden. Zu den Interessenträgern zählen unter anderem Kunden, Mitgliedervertreter, Mitarbeiter, Aufsichtsratsmitglieder, Vermittler sowie Makler. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit einzelner Interessenträger führt die VPV regelmäßige Befragungen bei Organmitgliedern durch. Ziel ist es, unzulässige Ämterhäufungen oder bestehende Versicherungsverträge mit dem Unternehmen zu identifizieren und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Die VPV ist als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit organisiert. Die Interessen der Kunden werden durch Mitgliedervertreter wahrgenommen, die dem Grundsatz der Gegenseitigkeit ver-

pflichtet sind und sicherstellen, dass die Mitgliederinteressen im Vordergrund stehen. Diese Struktur gewährleistet eine transparente und kundenorientierte Interessenvertretung. Im Gegensatz zu Kapitalgesellschaften, bei denen die Erzielung von Dividenden eine zentrale Steuerungsgröße darstellt, steht bei der VPV die Wahrung der Mitgliederinteressen im Fokus.

Angabepflicht S4-2 – Verfahren zur Einbeziehung von Verbrauchern und Endnutzern in Bezug auf Auswirkungen

Die VPV hat ein zentrales Beschwerdemanagement etabliert, das unter der Gesamtverantwortung der Leitung Service- und Qualitätssteuerung der VPV Service GmbH steht. Ziel ist es, Kundenfeedback systematisch zu erfassen, auszuwerten und als Grundlage für kontinuierliche Verbesserungen zu nutzen.

Im Berichtsjahr 2025 gingen insgesamt 965 Beschwerden ein. Die Rückmeldungen der Kunden bezogen sich auf unterschiedliche Themenbereiche – Mehrfachnennungen waren möglich:

- 31 % der Beschwerden betrafen Fehlbearbeitungen durch den Innen- oder Außendienst
- 29 % bezogen sich auf die Produkt- und Vertragsgestaltung, sowohl im Bereich Lebens- als auch Kompositversicherungen
- 33 % kritisierten die Bearbeitungsdauer
- Weitere Rückmeldungen bezogen sich auf die Gestaltung des Schriftwechsels sowie den Umgang mit aktuellem Zeitgeschehen.

Die VPV analysiert die Beschwerdegründe im Detail und bespricht diese mit den jeweils verantwortlichen Bereichen. Ziel ist es, konkrete Verbesserungsmaßnahmen abzuleiten und umzusetzen – stets mit dem Fokus auf die Kundenzufriedenheit.

Auch im Jahr 2025 wurden regelmäßige Kundenbefragungen an zentralen Kommunikationspunkten durchgeführt. Diese dienen dazu, die Bedürfnisse der Kunden entlang der Customer Journey besser zu verstehen und den Service gezielt weiterzuentwickeln. Im Mittelpunkt stehen die sogenannten „Momente der Wahrheit“-Situationen, in denen Kunden besondere Erwartungen an die VPV haben, etwa im Leistungsfall oder bei kurzfristigem Unterstützungsbedarf.

Die VPV unterscheidet dabei zwei Befragungsszenarien:

- Aftercase-Befragung nach Vorgangsbearbeitung
Nach Abschluss eines Kundenanliegens erfolgt eine digitale Einladung zur Bewertung des Serviceerlebens. Der Fokus liegt auf Anliegen von Endkunden
- Aftercall-Befragung nach telefonischem Kundenkontakt
Nach jedem eingehenden Anruf wird der Kunde eingeladen, an einer automatisierten telefonischen Befragung zum vorangegangenen Kontakt teilzunehmen

Seit 2024 werden Kunden nach Abschluss eines Schadenfalls zur Zufriedenheit mit dem erbrachten Service befragt. Im Rahmen eines etablierten Prozesses erfolgt seit August 2024 zusätzlich eine Befragung nach jedem telefonischen Kontakt. Die Ergebnisse zeigen eine grundsätzliche Zufriedenheit in den Bereichen Bearbeitungsqualität und Freundlichkeit. Für die Zukunft ist die Ausweitung der Kundenbefragungen auf sämtliche „Momente der Wahrheit“ geplant – jene Situationen, in denen Kunden besonders hohe Erwartungen an die VPV stellen.

Das zentrale Beschwerdemanagement sowie die systematische Durchführung von Kundenbefragungen bilden ein wirkungsvolles Instrument zur Erhebung umfassender Rückmeldungen. Im

Rahmen des Feedbackprozesses werden alle Kundengruppen gleichwertig berücksichtigt – eine besondere Gewichtung einzelner Gruppen erfolgt nicht.

Neben der aktiven Einbindung der Kunden setzt die VPV auch auf interne Maßnahmen zur Qualitätssicherung. Kontrollmechanismen wie ein Stichprobenverfahren ermöglichen eine Bewertung der Servicequalität über das Kundenfeedback hinaus.

Im Rahmen des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses werden insbesondere die Mitarbeiter eingebunden. Durch ihre Nähe zum Kunden erkennen sie Optimierungspotenziale direkt am Arbeitsplatz und bringen diese gezielt in den Verbesserungsprozess ein.

Die Ergebnisse der Qualitätsmessungen fließen in einen strukturierten Learning-Loop ein. Dieser umfasst die Analyse und Zusammenfassung der Erkenntnisse, deren Weitergabe an die Führungskräfte sowie die Ableitung geeigneter Maßnahmen im Rahmen eines Qualitätszirkels – mit dem Ziel, die Servicequalität für die Kunden nachhaltig zu verbessern.

Angabepflicht S4-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucher und Endnutzer Bedenken äußern können

Die VPV fördert aktiv den Dialog mit ihren Kunden und bietet an zahlreichen Kontaktpunkten die Möglichkeit, direktes Feedback zu geben. Diese Rückmeldungen sind ausdrücklich erwünscht und werden systematisch erfasst.

- Beschwerden und Feedbackmöglichkeit über die Homepage
Die VPV stellt ihren Kunden eine transparente Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit dem zentralen Beschwerdemanagement zur Verfügung. Bereits bei Vertragsabschluss – etwa in den Versicherungsbedingungen oder im Basisinformationsblatt – wird auf die Möglichkeit zur Beschwerde hingewiesen. Beschwerden können telefonisch, postalisch oder per E-Mail eingereicht werden. Darüber hinaus bietet die VPV auf ihrer Homepage jederzeit die Möglichkeit, allgemeines Feedback und Anregungen zu übermitteln. Das Beschwerdemanagement ist über alle Kanäle hinweg durchgängig erreichbar.
- Der Umgang mit Beschwerden ist durch einen definierten Prozess geregelt. Der zuständige Beschwerdemanager hat jederzeit Einblick in den Bearbeitungsstand und kann diesen aktiv steuern. Monatlich wird ein Bericht für die Geschäftsleitung erstellt.
- Bei einer signifikanten Häufung von Beschwerden informiert die Beschwerdemanagementfunktion die jeweils verantwortlichen Bereiche. Die Prozessverantwortlichen sind aufgefordert, geeignete Maßnahmen zur Behebung der Ursachen einzuleiten.
- Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen
Das zentrale Beschwerdemanagement der VPV ist organisatorisch und führungstechnisch von den operativen Einheiten getrennt. Diese Trennung wird als ausreichend erachtet, um Kunden vor negativen Auswirkungen zu schützen.

Angabepflicht S4-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze

Die VPV überprüft regelmäßig ihre Leistungsversprechen gegenüber Kunden im Rahmen eines strukturierten Qualitätsmanagements. Im Mittelpunkt steht die Vermeidung negativer Auswirkungen – insbesondere die Gefahr, dass Kundenanliegen nicht transparent, nicht zeitnah oder nicht verständlich bearbeitet werden.

Zur Sicherstellung der Servicequalität sind folgende Messinstrumente implementiert:

- Ein Kennzahlensystem zur Abbildung und Kontrolle der vereinbarten Kunden-SLAs
- Feedbackmöglichkeiten für Kunden - über die Homepage sowie durch regelmäßige Kundenbefragungen
- Interne Kontrollprozesse und kontinuierlicher Verbesserungsprozess, der alle Mitarbeiter einbindet

Die gewonnenen Erkenntnisse fließen in die Optimierung von Prozessen, die Weiterentwicklung des Wissensmanagements sowie in gezielte Qualifizierungsmaßnahmen für Mitarbeiter im Kundenservice.

Im zentralen Beschwerdemanagement werden eingehende Beschwerden individuell analysiert. Ein allgemeingültiger Maßnahmenkatalog zur Minderung negativer Auswirkungen besteht nicht. Vielmehr wird im Einzelfall geprüft, inwieweit negative Effekte für Kunden reduziert werden können. Im Berichtszeitraum wurden keine Menschenrechtsverletzungen identifiziert.

Aus den vereinbarten SLAs wurde ein Kennzahlensystem abgeleitet, das insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt:

- Liegedauer von Vorgängen - sowohl insgesamt als auch speziell in den „Momenten der Wahrheit“
- telefonische Erreichbarkeit sowie die Annahmezeit einzelner Gespräche

Um die wesentlichen Auswirkungen kontinuierlich zu verbessern, berücksichtigt die VPV folgende Punkte:

Prozessverbesserung

Die VPV arbeitet kontinuierlich an der Verbesserung ihrer Prozesse – mit dem Ziel, Kunden schneller und in höherer Qualität zu bedienen sowie die Arbeitsabläufe für Mitarbeiter effizienter zu gestalten. Seit 2023 wurden umfangreiche Customer Self-Services auf der Homepage der VPV eingeführt. Im Jahr 2025 erfolgte für rund 20% der angebotenen Services bereits eine teil- oder vollautomatisierte Verarbeitung. Dadurch profitieren Kunden von einem deutlich schnelleren Service.

Serviceoptimierung

Die VPV optimiert fortlaufend ihre Serviceprozesse – durch gezielte Steuerung und Priorisierung, durch Anpassungen bestehender Abläufe sowie durch Digitalisierung, wo immer möglich. Ziel ist es, die Servicequalität für Kunden zu erhöhen und gleichzeitig die Effizienz am Arbeitsplatz zu steigern.

Kommunikationsverbesserungen

Im Fokus steht auch die Weiterentwicklung der Kundenkommunikation. Unter den Aspekten Relevanz und Verständlichkeit werden Inhalte gezielt überarbeitet. Seit 2024 erfolgt eine sukzessive Anpassung des Kundenschriftwechsels – mit dem Anspruch, die Kommunikation noch stärker an den Bedürfnissen der Kunden auszurichten.

Entwicklung der Kompetenzen der Mitarbeiter

Die VPV setzt auf ein internes Weiterbildungsmanagement, das sowohl übergreifende Inhalte als auch individuelle Fördermaßnahmen umfasst. Dabei stehen die Anforderungen im Kundenkontakt und die Qualitätsansprüche im Mittelpunkt. Unterstützt werden die Mitarbeiter durch ein modernes, zielgruppengerechtes Wissensmanagement. Die aktive Mitwirkung der Mitarbeiter ist ausdrücklich

erwünscht: Im Sinne einer „lebenden“ Wissensdatenbank können aktuelle Fragestellungen direkt eingebracht und abgebildet werden.

Der Erfolg der Maßnahmen wird über die bereits etablierten Verfahren – wie Kundenbefragungen und Stichprobenverfahren – überprüft. Eine eindeutige Bezifferung des Kostenrahmens für die Umsetzung der Maßnahmen ist nicht möglich.

Angabepflicht S4-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

Kennzahlen und SLAs

Das Kennzahlensystem der VPV bildet die zentralen SLAs sowie die wesentlichen Steuerungsmechanismen ab. Die SLAs orientieren sich an den Bedürfnissen der Kunden. In unregelmäßigen Abständen werden Kundenbefragungen zur Ermittlung der SLAs durchgeführt.

Auf Basis dieser Befragungen sowie durch kontinuierliche Marktbeobachtung, Rückmeldungen aus Kundenkontakten und den neu etablierten Kundenbefragungen erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der SLAs durch die Service- und Qualitätssteuerung. In enger Abstimmung mit Vorstand und Geschäftsleitung werden die Vereinbarungen an veränderte Kundenanforderungen angepasst. Die Kennzahlen sind ein wesentliches Instrument zur Bewertung der Servicequalität und des Engagements für Kundenzufriedenheit. Mit den Kunden wurden folgende SLAs vereinbart:

1. Liegedauer der Arbeitsmenge:

Die Liegedauer misst die Zeitspanne vom Eingang bis zur abschließenden Bearbeitung eines Kundenanliegens. Ziel ist eine möglichst kurze Bearbeitungsdauer für eine reibungslose und effiziente Abwicklung.

- Zielwert allgemein: maximal zehn Arbeitstage
 - Zielwert in den „Momenten der Wahrheit“: je nach Anliegen ein bis maximal fünf Arbeitstage
- Als „Momente der Wahrheit“ gelten Geschäftsvorfälle mit besonderer Dringlichkeit aus Kundensicht – etwa Schaden- oder Leistungsfälle.

2. Telefonische Erreichbarkeit:

Die Erreichbarkeit ist ein zentraler Aspekt der Servicequalität. Die SLA-Vorgabe liegt bei mindestens 80 % innerhalb der Geschäftszeiten.

3. Telefonische Annahmezeit:

Für ein positives Kundenerlebnis ist nicht nur die Erreichbarkeit, sondern auch die Geschwindigkeit der Gesprächsannahme entscheidend. Die SLAs definieren eine maximale Wartezeit von durchschnittlich 60 Sekunden bis zur Verbindung mit einem qualifizierten Mitarbeiter.

Zur operativen Überwachung der SLA-Einhaltung wurde ein Cockpit implementiert, das die relevanten Kennzahlen rückwirkend für zehn Tage abbildet. Dieses Cockpit wird von Mitarbeitern bis zur Geschäftsleitung genutzt – zur täglichen Aufgabensteuerung ebenso wie zur strategischen Ausrichtung. Die Zielerreichung wird wöchentlich kumuliert dargestellt und dient als Grundlage für die Ableitung und Einsteuerung von Maßnahmen.

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 50 % der vereinbarten SLAs erreicht. Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Arbeitsbelastungen und Aufkommens entspricht diese Zielerreichung den Erwartungen.

ESRS S4 Zusätzliche unternehmensspezifische Angaben

Vermeidung von Fehlanreizen

Im Vertrieb der VPV kommen leistungsorientierte Vergütungsbestandteile zur Anwendung, die eine erfolgsorientierte Steuerung unterstützen. Dabei wird regelmäßig geprüft, ob die Vergütungselemente Fehlanreize im Sinne des § 48a VAG setzen könnten. Ziel ist es, potenzielle Zielkonflikte zwischen der Vertriebsvergütung und der Verpflichtung, im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln, frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden. Dieses Vorgehen entspricht der grundsätzlichen Haltung der VPV, eine bestmögliche Beratung sicherzustellen.

Im Rahmen dieser regelmäßigen Überprüfung wird analysiert, ob mit aktuellen Vergütungselementen gegen das Kundeninteresse verstoßen wird. Basis für die weitere Überprüfung ist ein Bezug zur Vertriebstätigkeit unter Beachtung der Definition für Vertriebsvergütung. Betrachtet werden dabei alle Arten von Provisionen, Gebühren, Entgelten oder sonstigen Zahlungen – einschließlich wirtschaftlicher Vorteile oder Anreize – ausgenommen Rückversicherungstätigkeiten.

Die VPV bezieht in die Prüfung neben Vermittlern auch alle Personen ein, die unmittelbaren Einfluss auf die Vertriebssteuerung haben. Sofern ein Vergütungselement als Vertriebsvergütung im Sinne des § 48a VAG eingestuft wird, erfolgt eine weitergehende Prüfung hinsichtlich möglicher Zielkonflikte. Dabei wird insbesondere bewertet, ob die Vergütung Anreize setzen könnte, ein Produkt zu empfehlen, obwohl ein anderes besser zu den Bedürfnissen der Kunden passen würde – mit besonderem Augenmerk auf Versicherungsanlageprodukte.

Darüber hinaus beachtet die VPV die gesetzlichen Vorgaben, wonach Versicherungsunternehmen keine Maßnahmen ergreifen dürfen, die Anreize für sie selbst oder für Vermittler schaffen dürfen, einem Kunden ein bestimmtes Versicherungsprodukt zu empfehlen, obwohl ein anderes Produkt besser auf dessen individuelle Bedürfnisse zugeschnitten wäre. Dies gilt insbesondere für Versicherungsanlageprodukte, denen besondere Aufmerksamkeit zukommt.

Die Ergebnisse der vergangenen Jahre zeigen, dass die bei der VPV vereinbarten Vertriebsvergütungen – insbesondere Provisionszahlungen – keine Fehlanreize gesetzt haben. Die Qualität der Beratung und Dienstleistung wurde durch die Vergütungssysteme nicht nachteilig beeinflusst.

VPV Beratungstool

Eine klare, transparente und gesetzeskonforme Beratungsdokumentation ist für die VPV von zentraler Bedeutung. Nach jeder Beratung wird die individuelle Kundensituation im sogenannten Beratungsprotokoll durch die Vermittler gemeinsam mit dem Kunden schriftlich festgehalten. Die Dokumentation erfolgt grundsätzlich im Vermittler-Frontend-System, in dem auch die Tarifierung und Antragsaufnahme abgebildet sind.

Mit Inkrafttreten der Insurance Distribution Directive (IDD) hat die VPV die Anforderungen an eine zielgerichtete Beratungsdokumentation nochmals geschärft. Jede Beratungssituation wird individuell betrachtet – insbesondere hinsichtlich ihrer Komplexität und ihres Umfangs. Seit 2018 steht den Vermittlern zu jedem Tarif ein fester Textbaustein, mehrere variable Textbausteinvarianten sowie ein Freitextfeld zur Verfügung, um eigene Hinweise ergänzen zu können. Neben regulären Textbausteinen für Standardsituationen kommen auch spezielle Bausteine zum Einsatz, die mit separaten Plausibilitäten hinterlegt sind – etwa bei Verträgen, die über das 67. Lebensjahr der versicherten Person hinausgehen.

Dadurch wird sichergestellt, dass neben der Tarifausgestaltung auch die Lebenssituation der Kunden angemessen berücksichtigt wird. In bestimmten Konstellationen werden zudem Negierungen dokumentiert – beispielsweise, wenn Kunden aus Kostengründen ausdrücklich auf einen besseren Schutz verzichten. Die VPV legt damit bewusst auch auf nicht enthaltene Absicherungen transparentes Augenmerk. Alle Textbausteine und Plausibilitäten werden regelmäßig durch einen interdisziplinär besetzten Arbeitskreis auf Aktualität überprüft. Dieser setzt sich aus Vertretern der Produktentwicklung Leben & Komposit, Recht, Marketing und Vertrieb zusammen und gewährleistet eine ganzheitliche Betrachtung aller relevanten Perspektiven.

Allgemein

Zum Schutz der Kunden sowie zur Sicherstellung verlässlicher und qualitativ hochwertiger Dienstleistungen verfügt der Bereich Compliance über ein strukturiertes System an Überwachungsmechanismen. Eine zentrale Maßnahme stellt die Risikoanalyse im Vertrieb dar. Dabei werden verschiedene Parameter erhoben, um potenziell unerwünschtes Verhalten von Vermittlern frühzeitig zu identifizieren. Ziel ist es, Auffälligkeiten – etwa im Hinblick auf unzureichende Beratungsleistungen oder Provisionsbetrug – rechtzeitig zu erkennen und gezielt adressieren zu können.

Die VPV legt großen Wert auf die Zufriedenheit ihrer Kunden. Um eine fundierte und transparente Beratung sicherzustellen, kommt ein spezielles Tool zur regelmäßigen Qualitätsprüfung der Beratungsprotokolle zum Einsatz. So wird gewährleistet, dass die dokumentierten Inhalte den hohen Standards der VPV entsprechen. Ein weiterer Bestandteil des Kundenschutzes ist die fortlaufende Auswertung des Beschwerdemanagements sowie die Nachbearbeitung von Stornofällen. Diese Maßnahmen ermöglichen es, potenzielle Unregelmäßigkeiten frühzeitig zu erkennen und gezielte Korrekturen einzuleiten – mit dem Ziel, die Kundenzufriedenheit zu sichern und das Vertrauen in die VPV nachhaltig zu stärken.

4. Governance-Informationen

ESRS G1 Unternehmenspolitik

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

Angabepflicht G1-1 – Strategien in Bezug auf Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur

Die VPV lebt vom Vertrauen ihrer Kunden, Mitglieder, Mitarbeiter sowie der Öffentlichkeit. Um diesem Vertrauen gerecht zu werden, hat die VPV einen Verhaltenskodex entwickelt, der Maßstäbe für ein verantwortungsvolles und ethisches Verhalten aller Mitarbeiter setzt. Die Einhaltung gesetzlicher, behördlicher und aufsichtsrechtlicher Vorgaben ist für alle Mitarbeiter ebenso verpflichtend wie die Beachtung interner Anweisungen, Leit- und Richtlinien, Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge und Arbeitsschutzbestimmungen.

Zur Sicherstellung regelkonformen Verhaltens hat die VPV ein Compliance-Management-System, ein Beschwerdemanagement-System sowie ein Hinweisgebersystem etabliert. Diese Systeme ermöglichen die Meldung und Bearbeitung von Bedenken hinsichtlich rechtswidriger Verhaltensweisen – bei Bedarf auch anonym.

Die VPV hat eine umfassende Hinweisgeberleitlinie eingeführt, die klare Vorgaben zu Meldewegen, Bearbeitungsprozessen, Rechten und Pflichten der Hinweisgebenden, zum Umgang mit Vertraulichkeit und Datenschutz sowie zu Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter enthält. Ziel ist ein transparentes und wirksames System, das die sichere und vertrauliche Meldung potenzieller Verstöße oder Fehlverhalten ermöglicht und gleichzeitig die Rechte der Hinweisgebenden schützt.

Die technische Umsetzung erfolgt über ein elektronisches Meldesystem eines etablierten und marktführenden Softwareanbieters.

Darüber hinaus ist die VPV dem „Verhaltenskodex des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft für den Vertrieb von Versicherungsprodukten“ beigetreten. Die Einhaltung der Vorgaben wird regelmäßig überprüft. Alle Mitarbeiter werden regelmäßig zu Compliance-Themen geschult und informiert.

Die Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung der VPV orientieren sich an international anerkannten Standards zur Bekämpfung von Korruption. Die VPV hat strenge Richtlinien und Verfahren implementiert, um jegliche Form von Korruption zu verhindern, aufzudecken und zu bekämpfen. Dazu zählen transparente interne Kontrollmechanismen, Schulungen für Mitarbeitende, die Förderung einer Kultur der Integrität und Compliance sowie die Zusammenarbeit mit externen Überwachungsbehörden.

Diese Maßnahmen stärken das Vertrauen der Interessenträger und tragen zum Schutz der Reputation der VPV bei. Gleichzeitig tragen sie zur Umsetzung internationaler Ziele und Grundsätze zur Korruptionsbekämpfung bei.

Angabepflicht G1-3 – Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung

Vorfälle im Zusammenhang mit Korruption und Bestechung können über das interne Hinweisgebersystem der VPV rund um die Uhr gemeldet werden. Die Bearbeitung und Untersuchung solcher Hinweise obliegt der Compliance-Funktion, die als unabhängige Instanz innerhalb der VPV agiert. Informationen zum Hinweisgebersystem stehen allen Mitarbeitern über das Intranet zur Verfügung. Die Unabhängigkeit der Compliance-Funktion ist ein zentraler Grundsatz, um eine objektive und unparteiische Bearbeitung von Compliance-Angelegenheiten sicherzustellen. Die Compliance-Funktion handelt frei von externen Einflüssen oder Interessenkonflikten und ist ausschließlich den geltenden Compliance-Richtlinien und -Verfahren der VPV verpflichtet. Im Falle potenzieller Verstöße stellt die Compliance-Funktion sicher, dass eine Verfolgung und Sanktionierung unabhängig von Bereich oder Hierarchie erfolgt. Dabei gelten die Grundsätze der Gleichbehandlung sowie der Unschuldsvermutung gegenüber den betroffenen Personen. Opportunitäts Gesichtspunkte finden keine Berücksichtigung. Nach Abschluss einer offiziellen Fraud-Untersuchung wird ein schriftlicher Bericht inklusive einer Fraud-Risikobeurteilung erstellt und dem Vorstand im Rahmen einer Ad-hoc-Meldung vorgelegt. Alle Fraud-Fälle werden im Compliance-Inventar dokumentiert und fortlaufend erfasst. Alle Mitarbeiter der VPV nehmen regelmäßig an Compliance-Schulungen teil, die auch Testfragen beinhalten. Ziel ist es, sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter mit den relevanten Standards vertraut sind. Ergänzend informiert das Compliance-Team über aktuelle Entwicklungen und Themen im Bereich Compliance durch einen regelmäßig erscheinenden Newsletter. In den Geschäftsbereichen der VPV sind dezentrale Compliance-Officer bestellt. Diese sind jeweils für die fachspezifische Schulung ihres Bereichs verantwortlich und gewährleisten, dass die Mitarbeiter ein umfassendes Verständnis für die spezifischen Compliance-Anforderungen ihres Tätigkeitsfeldes entwickeln. Im Rahmen regelmäßiger Compliance-Interviews werden ausgewählte Mitarbeiter zu neuen und relevanten Compliance-Themen befragt und geschult.

Parameter und Ziele

Die VPV verfolgt eine konsequente Null-Toleranz-Politik gegenüber Verstößen im Bereich Korruption und Bestechung. Zur Wahrung der Integrität der Organisation werden bei entsprechenden Vorfällen alle erforderlichen arbeitsrechtlichen Maßnahmen eingeleitet.

Die Compliance-Funktion arbeitet bei Bedarf mit externen Behörden wie Polizei, Staatsanwaltschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zusammen, um bei Verdachtsfällen eine wirksame Strafverfolgung sicherzustellen und einen aktiven Beitrag zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität zu leisten.

Darüber hinaus kooperiert die VPV mit etablierten Institutionen wie AVAD, Schufa und Creditreform. Ziel dieser Zusammenarbeit ist der kontinuierliche Austausch relevanter Informationen sowie die Weiterentwicklung präventiver Maßnahmen im Bereich Korruptionsbekämpfung. Die VPV stärkt dadurch ihre Compliance-Strukturen und festigt das Vertrauen ihrer Kunden, Geschäftspartner sowie der Öffentlichkeit.

Angabepflicht G1-4 – Bestätigte Korruptions- oder Bestechungsfälle

Im Berichtszeitraum gab es keine Korruptions- oder Bestechungsfälle.

Angabepflicht G1-5 – Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten

Im Berichtszeitraum gab es keine politischen Einflussnahmen oder Lobbytätigkeiten.